

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 84.

*Die Gesetze 27/1870
das die Justizminister
auf, fanden nicht
Hoffen 3. 11/1870
1870 1870 2 1870
Stapel 2000*

(Nr. 6791.) Verordnung, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwälte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 622.), nebst dem dazu gehörigen Tarife, und

*1
Justizgebühren*

das Gesetz vom 9. Mai 1851., betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren (Gesetz-Samml. S. 619.), sowie

die diese Gesetze und den Tarif erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen,

treten vom 1. September d. J. ab in den Herzogthümern Holstein und Schleswig in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen, beziehungsweise Einschränkungen.

§. 2.

Statt §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche nicht statt.

Wo in den Gerichtskostengesetzen auf das Stempelgesetz verwiesen worden ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuer vom 7. August 1867. maassgebend.

Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif (§. 24. Nr. 1.) beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet und auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere bei Anwendung der Vorschriften §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., als Gerichtskosten behandelt. Ein Verbrauch von Stempelmaterial in den bei den Gerichtsbehörden zu bearbeitenden Angelegenheiten findet nicht statt.

§. 3.

Statt §. 18. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Eine ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung der richterlichen Beamten und der Boten und Exekutoren auf selbstverdiente Gebühren statt der Besoldung findet nicht statt.

Dagegen sind die Minister der Finanzen und der Justiz ermächtigt, zu bestimmen, daß den Büreaubeamten bei den Kreis- und Amtsgerichten die Kalkulaturgebühren, sowie gegen die Verpflichtung zur Remunerirung der erforderlichen Gehülften und Schreiber und zur Bestreitung der Büreaukosten ein Theil von den Gerichtskosten als ein neben der fixirten Besoldung zu beziehendes, bei der Pensionirung jedoch nicht anrechnungsfähiges Einkommen angewiesen werden.

§. 4.

Der §. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. findet keine Anwendung.

§. 5.

Statt §. 21. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wenn in einer am 1. September d. J. noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten oder Stempel bereits theilweise in Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug; in den am 1. September d. J. noch nicht beendigten Civilprozessen kommt der Tarif nur insofern zur Anwendung, als das Verfahren in der Instanz, für welche die Kosten in Ansatz zu bringen sind, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 885.) vorgeschriebenen Formen unzuweichen gewesen ist.

§. 6.

Die Vorbemerkung Nr. III. des Tarifs bleibt außer Anwendung.

§. 7.

Statt §. 10. des Tarifs:

Der Satz Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. wird erhoben für die Verhandlung über die cessio honorum, für das auf Erkennung des Konkurses gerichtete Verfahren, ingleichen für die Verhandlungen, welche durch das nach erkannter Subhastation erlassene Proklama veranlaßt werden, wenn in Folge
der

derselben der Konkurs erkannt wird. Derselbe wird nach dem Gesamtbetrage der Forderungen der dabei theilhaftigen Gläubiger berechnet.

Wenn gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze wie im gewöhnlichen Prozesse zur Anwendung.

§. 8.

Statt Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und §. 11. des Tarifs:

A. Für die Subhastation von Immobilien wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren, insbesondere für Erlaß des Proklama und die dadurch veranlaßten Verhandlungen — wenn in Folge derselben nicht auf Konkurs erkannt wird — einschließlich der aus dem Schuld- und Pfandprotokolle zu ertheilenden Extrakte bis zur Abfassung der Abjudikationsakte, diese ausgeschlossen:

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler: $1\frac{1}{2}$ Sgr.;

b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.;

c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.;

d) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.;

e) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;

2) für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitationstermine $\frac{1}{3}$ des ganzen Satzes zu 1.;

3) für die Abjudikations-Akte und alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der die Erhebung und Vertheilung der Kaufgelder betreffenden:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 7 Sgr.;

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 4 Sgr.;

c) von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr. von je 200 Rthlr.: $2\frac{1}{4}$ Rthlr.;

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;

4) für die Erhebung und Vertheilung der Kaufgelder einschließlich der hierdurch veranlaßten Ausfertigungen, jedoch ausschließlich der Protokollirung etwaiger Kaufgelder-Rückstände:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 8 Sgr.;

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: $2\frac{1}{2}$ Sgr.;

- e) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.;
- d) von dem Mehrbetrage von je 200 Rthlr.: 7½ Sgr.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gestellt werden, so sind die Sätze zu 3. nach dem Meistgebote von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder mit andern in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen, die Sätze zu 1., 2. und 4. dagegen nach dem Gesamtbetrage der Meistgebote. Erreicht das Meistgebot nicht $\frac{2}{3}$ des Taxwerths, so ist bei Berechnung der Sätze zu 1., 2. und 3. dieser Betrag — $\frac{2}{3}$ des Taxwerths — zu Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

- B. Für die Zurückweisung eines Antrages auf Subhastation von Immobilien oder für die Zurücknahme desselben wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. nach dem Betrage der Forderung des Extrahenten, im Falle jedoch die Zurücknahme des Antrages nach dem Abgang des Proklama erfolgt, die Hälfte des Satzes zu 1. nach dem Betrage der Forderungen erhoben, wegen welcher die Subhastation erkannt wurde.
- C. Wenn schon vor Einleitung der Subhastation oder doch vor Beendigung derselben auf Konkurs erkannt worden ist, und demgemäß die Kaufgelber zur Konkursmasse eingezogen werden, so bleibt die Anwendung des Satzes zu 4. ausgeschlossen, wohingegen die Sätze zu 2. und 3. in den vollen Beträgen, der Satz zu 1. aber nur zur Hälfte, erhoben werden.

§. 9.

Statt des Gesetzes vom 15. März 1858. und des §. 12. des Tarifs:

A. In Konkursprozessen wird erhoben:

- 1) Für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Professoren sind von dem Profitenden keine Kosten zu erheben, wenn das Professum, ohne daß es zu einem speziellen Justifikationsverfahren gekommen ist, anerkannt, zurückgenommen oder präkludirt wurde. Für das spezielle Justifikationsverfahren werden von dem Justifikanten die Sätze Artikel 7. A. beziehungsweise Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. je zur Hälfte erhoben, im Falle einer damit verbundenen Beweisaufnahme außerdem noch der Satz Artikel 9. a. a. D. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgericht gestritten, so ist der Streitgegenstand als unschätzbar anzunehmen, sofern die Forderung den Betrag von 60 Thalern übersteigt.

In den durch die Konkursöffnung suspendirten Spezialprozessen sind die Kosten nach den Sätzen Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und im Falle einer stattgefundenen Beweisauf-

aufnahme nach den Sätzen Artikel 9. a. a. O. zu erheben, jedoch auf die für das Justifikationsverfahren zu liquidirenden Kosten in Anrechnung zu bringen.

- 2) Wenn gegen das Prioritäts-Erkenntniß oder die Liquidations-Akte (Distributivbescheid) ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung desselben die nämlichen Sätze wie in gewöhnlichen Prozessen zur Anwendung.
- 3) Für die Konstituierung der Passivmasse im Allgemeinen einschließlich des Prioritäts-Urtheils und dessen Publikation sind zu erheben: von dem Betrage der nach Abfindung der Vindikanten und Separatisten unter die Konkurs- und Massegläubiger zu vertheilenden Masse,
 - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.;
 - b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 2½ Rthlr.;
 - c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;
 - d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.
- 4) Für die Konstituierung der Aktivmasse einschließlich der Depositalverwaltung, der Liquidations-Akte und der Abnahme von Manifestations- und Perzeptions-Eiden, jedoch ausschließlich der Kosten der Auktion, wird der Satz zu 3. von demjenigen Betrage der Masse erhoben, welcher den Kostensätzen für Sequestrationen (§. 13. des Tarifs) oder Subhastationen (§. 8. C. dieser Verordnung) nicht zu unterwerfen ist.
- 5) Wenn der Konkurs durch Vergleich oder Verzicht beendigt wird, so kommen, im Falle das Prioritäts-Urtheil noch nicht erlassen worden ist, die Sätze zu 3. und 4. nur zur Hälfte, nach Erlaß des Prioritäts-Urtheils, jedoch vor Aufnahme der Liquidationsakte neben den vollen Sätzen zu 3., die Sätze zu 4. nur zur Hälfte in Anwendung.
- 6) Die Bestimmungen in Artikel 10. Alinea 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. sind auch bei Konkursprozessen maßgebend.
- 7) Der bei Anwendung der Kostensätze zu 3. und 4. in Betracht kommende Theil der Aktivmasse wird nach dem Erlöse der bereits verkauften Gegenstände oder eingezogenen Forderungen berechnet. Unveräußerte Gegenstände kommen nach dem Taxwerthe, Aktivforderungen nach dem Nennwerthe, Kreditpapiere, Fonds und Effekten nach dem Kurse am Tage der Kostenberechnung in Anschlag. Forderungen, deren Uneinziehbarkeit feststeht, bleiben außer Berechnung. Der Taxwerth der zur Masse gehörigen Immobilien kommt in dem Falle zu 5., bei den Kostensätzen zu 4. selbst dann nicht in Betracht, wenn die Subhastation dieser Immobilien noch nicht

nicht eingeleitet worden ist und deshalb Kosten gemäß §. 8. dieser Verordnung nicht zu erheben sind.

B. Für die Erlassung des Proklama zur Ausmittlung des Schuldenbestandes eines Nachlasses kommt der Satz §. 9. des Tarifs zur Anwendung, dabei ist das Objekt wie bei unschätzbaren Gegenständen zu bestimmen, wenn die Aktivmasse den Betrag von 60 Thalern übersteigt.

Die Kosten dieses Verfahrens bleiben außer Ansatz, wenn vor Ablauf der Präklusionsfrist über den Nachlaß Konkurs eröffnet wird.

Für die Zulassung der Restitution gegen die erfolgte Ausschließung wird der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag des Satzes Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. ohne Beschränkung auf ein Minimum von dem Restitutionsfucher erhoben.

§. 10.

Zu Artikel 15. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

Für zurückgewiesene oder zurückgenommene Gesuche, welche sich auf die bei dem Schuld- und Pfandprotokolle vorkommenden Geschäfte beziehen, wird die Hälfte der im §. 12. dieser Verordnung bestimmten Sätze erhoben, insofern diese geringer sind, als die im Artikel 15. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. vorgeschriebenen Sätze, jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr.

§. 11.

Statt §. 22. des Tarifs:

Für die Errichtung von Familienstiftungen und Familienschlüssen, für die Aufnahme von Erbverträgen und vor Gericht und Zeugen zu Protokoll erklärten letztwilligen Verordnungen, einschließlich der bei Vornahme dieses Aktes bewirkten Annahme derselben und der gerichtlichen Aufbewahrung, werden die Sätze §. 16. des Tarifs doppelt, für die Beurkundung einer schriftlich abgefaßten letztwilligen Verordnung, einschließlich der bei der Vornahme dieses Aktes bewirkten Annahme derselben und gerichtlichen Aufbewahrung, für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener letztwilliger Dispositionen die Sätze des §. 16. des Tarifs einfach erhoben. Für die Publikation und Ausfertigung letztwilliger Dispositionen und Erbverträge werden die Sätze §. 16. des Tarifs besonders erhoben.

Für die bloße Zurückgabe und Zurücknahme letztwilliger Dispositionen wird die Hälfte dieses Satzes erhoben.

§. 12.

Statt Abschnitt 2. Nr. III. §§. 25. bis 32. des Tarifs:

A. 1) Für die Umschreibung eines Realfoliums auf den Namen eines nachfolgenden Eigenthümers, für die Anlegung eines neuen Realfoliums und für die auf einem bereits vorhandenen Realfolium bewirkte Zuschreibung eines

eines oder mehrerer Grundstücke, einschließlich der dadurch veranlaßten Abschreibungen und Uebertragung von Protokollaten, sowie aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

- a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 5 Sgr.;
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;
- c) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 7½ Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, über welche das Folium lautet, oder für welche ein neues Folium angelegt wird, oder welche gleichzeitig auf ein anderes Folium übertragen werden, wird bei Anwendung dieser Sätze zusammengerechnet.

Für ein, der Anlegung eines neuen Realfoliums vorausgehendes Proklama kommen außerdem die Kosten nach §. 9. des Tarifs nach den dort für Aufgebots- und Amortisationsfachen bezeichneten Grundsätzen zur Erhebung.

- 2) Für die Umschreibung eines Namensfoliums auf den Namen eines Dritten wird nach dem Betrage der darauf eingetragenen, noch wachenden Protokollate die Hälfte der einfachen Sätze zu B. 1., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.
- B. 1) Für die Eintragung eines Pfandrechts bei dem Realprotokolle und der darüber auf dem Dokument ausgestellten Bescheinigung und aller dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:
- a) von dem Betrage bis zu 5 Rthlr.: 5 Sgr.;
 - b) von dem Betrage bis zu 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 7½ Sgr.;
 - c) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 7½ Sgr.;
 - d) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.,
- und gleichzeitig die Hälfte dieser Sätze für die künftige Delirung.
- 2) Für die Eintragung eines Pfandrechts bei dem Namenprotokoll und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte einschließlich der künftigen Delirung wird die Hälfte des einfachen Satzes zu B. 1. erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr.
 - 3) Für die Schließung eines Foliums kommt — neben den Kosten für den hierauf gerichteten richterlichen Befehl (Artikel 10. Mlinea 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und §. 9. des Tarifs) — der Kostensatz A. Nr. 2. nach dem Werthe des Anspruches zur Hebung, zu deren Sicherung diese Maaßregel eintritt.
- C. Wenn ein in dem Schuld- und Pfandprotokoll bereits eingetragenes Protokollat in demselben zu wiederholten Malen protokolliert wird, so sind für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Kosten zu erheben.

Wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintra-

tragung sich bezieht, geringer ist als der Gegenstand des Protokollats, so ist nur jener als Maafstab für den Kostenansatz anzunehmen.

D. Für die Ertheilung eines vollständigen Protokoll-Extraktes und für die Erneuerung von mortifizirten Dokumenten wird der Satz zu A. Nr. 2. erhoben; für die Ertheilung eines nicht vollständigen Protokoll-Extraktes hingegen ein Drittel des einfachen Satzes zu B. 1., jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. und nicht über 2 Rthlr.

E. Für die in das Nebenbuch aufzunehmenden Abschriften von den Urkunden, auf welche sich die in dem Hauptbuche bewirkten Eintragungen gründen, sind, sobald dieselben mehr als vier geschriebene Bogen ausmachen, für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen zusätzlich 5 Sgr. zu erheben.

F. In allen Fällen, wo die Führung der Realfolien nicht auf ausdrücklichen, gesetzlichen Anordnungen, sondern nur auf der Gerichtspraxis beruht, sind die für die Führung der Namensfolien angeordneten Kostenätze zu erheben.

Für die bei der Führung des Schuld- und Pfandprotokolls etwa aufzunehmenden, im Abschnitt 2. unter II. des Tarifs §§. 16. ff. bezeichneten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die dort bestimmten Kostenätze besonders erhoben. Dagegen ist durch die Sätze ad A. bis E. nicht nur der Ausfertigungs- und Protokollstempel, sondern auch der Gefuchsstempel gedeckt (vergl. §. 2. dieser Verordnung).

Die Protokollirung und Delirung der Vormundschaft auf dem Folium des Vormundes ist kostenfrei.

§. 13.

A. Zu §. 41. des Tarifs:

Die Zuordnung von Geschlechtskuratoren erfolgt kostenfrei. Die Bestellung solcher Vormünder, welche einer die Gütergemeinschaft mit den minderjährigen Kindern fortsetzenden Wittwe als Assistenten zugeordnet werden, ist als Einleitung einer nach den Bestimmungen im §. 42. des Tarifs zu tagirenden Vormundschaft anzusehen.

B. Zu §. 43. des Tarifs:

Die Kostenätze §. 43. des Tarifs sind nur zur Hälfte zu erheben.

C. Zu §. 44. des Tarifs:

Zu den neben den Kosten für die Führung der Vormundschaft einem besonderen Kosten-Ansatze nicht unterworfenen Geschäften gehören die Verfügungen und Verhandlungen, welche die Erbtheilungsbehörde Behufs Ermittlung, Sicherstellung, Auseinandersetzung und Verwaltung desjenigen Vermögens vornimmt, welches den Pflegebefohlenen zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratel gehört.

D. Zu

D. Zu §. 45. des Tarifs:

Wenn die Auseinandersetzung zwischen den Kindern und ihrem zur fernerweiten Ehe schreitenden Vater — ohne Nachlaßregulirung — durch Verlautbarung der rechtlichen Aussage herbeigeführt wird, so sind für diese Erklärung Kosten nach §. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. von dem Betrage des durch die Aussage deklarirten Vermögens der Kinder zu erheben.

§. 14.

Die Tariffäße in Strassachen sind in der hierüber ergangenen besonderen Verordnung vom heutigen Tage bestimmt. In Folge dessen bleiben außer Anwendung die §§. 1. bis 14. und §. 16. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 48. bis 59. des Tarifs, ingleichen alle über den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten in Injurienachen in dem Gesetze vom 10. Mai 1851., dem dazu gehörigen Tarife und den dasselbe ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften.

§. 15.

Statt §. 63. des Tarifs und Artikel 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- A. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus den Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt werden, sind zu erheben: für jeden auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. bei einfachen Abschriften, der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.
- B. Bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente ist zugleich der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben.

Wenn Kirchenzeugnisse, Inventarien, Tagen, Vollmachten, letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

§. 16.

Statt §. 66. des Tarifs:

Für Mobilien-Auktionen sind die Gebühren nach der Gebührentaxe für die Auktionskommissarien vom 21. Juni 1845. zu berechnen, sofern der Auktionar für den Eingang der nach dem Auktionsprotokolle zu höchst gebotenen Summe nicht persönlich haftet, im anderen Falle treten dafür allgemein die unter Nr. 37. in der interimistischen Sporteltaxe vom 2. Dezember 1817. für die Gerichtshalter

auf den adeligen Gütern in Schleswig, beziehungsweise 8. Dezember 1817. für solche Gerichtshalter in Holstein bestimmten Gebühren ein.

§. 17.

Zu §. 67. des Tarifs:

Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Regulativs zu bestimmen und in den festgesetzten Beträgen zu erstatten.

§. 18.

Die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare und der Rechtsanwälte, nebst dem Tarif (Gesetz-Samml. S. 651. und 656.), treten von dem im §. 1. dieser Verordnung gedachten Zeitpunkte ab in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen und Einschränkungen.

§. 19.

Zu §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai und §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für alle nicht schon vor dem eben gedachten Zeitpunkte beendigten Geschäfte kommen die nach den bezeichneten Gesetzen zulässigen Gebühren in Anwendung; in Prozessen jedoch nur insofern, als dieselben in der Instanz, für welche zu liquidiren ist, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umgeleitet worden sind.

§. 20.

Statt §. 5. Nr. 4. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

In Konkursprozessen und in dem Verfahren zur Ausmittelung des Schuldenbestandes eines Nachlasses ist für die Anmeldung eines Professums zum Professionsprotokolle, ohne Unterschied, ob es zum speziellen Justifikationsverfahren kommt oder nicht, nur der Satz §. 4. A. des Tarifs vom 12. Mai 1851., nicht aber der Satz B., und außerdem, wenn eine Beweisesaufnahme erfolgt, der Satz §. 4. C. a. a. D. zu liquidiren; für die weiteren Instanzen dagegen gelten lediglich die Bestimmungen des Tarifs und für die außerdem zu besorgenden Geschäfte der von den Profitenden bestellten Mandatare insonderheit die in dem zweiten Abschnitte des Tarifs enthaltenen Vorschriften.

In Ansehung der Gebühren des Gemeinprocurators (procurator ad acta), falls ein solcher der Gläubigerschaft zur Mittheilung der gerichtlichen Dekrete bestellt wird, behält es vorläufig bei den seitherigen Bestimmungen das Bewenden.

§. 21.

Zu §. 7. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

Sobald die im §. 8. litt. C. dieser Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, findet der Kostensatz §. 7. litt. c. des Tarifs keine Anwendung; ebenso bleibt alsdann die im Schlusssatz dieses Paragraphen in Ansehung der Spezialprozesse enthaltene Bestimmung ausgeschlossen. Wegen der Gebühren für die letzteren gelten in dem Eingangs bezeichneten Falle die Vorschriften im §. 20. dieser Verordnung.

Die Bestimmung, betreffend die Gebühren für die Anfechtung des Substantionsverfahrens in der Richtigkeitsinstanz, findet keine Anwendung.

§. 22.

Statt §. 21. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

- 1) In Konkursprozessen erhält der Kontraktitor für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Professoren die im §. 20. dieser Verordnung bestimmten Gebühren, und in allen von ihm sonst noch zu führenden Prozessen dieselben Gebühren, wie die zum Prozeßbetrieb bevollmächtigten Anwälte.
- 2) Der Massekurator, und zwar sowohl der Interimskurator, als auch der definitive Kurator, erhält für seine gesammte, die Ermittlung und Liquidation der Aktivmasse betreffende Geschäftsführung von dem Betrage derselben (§. 9. A. Nr. 4.), und zwar:
 - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. einschließlich: 1 bis 3 Prozent;
 - b) von dem Betrage über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr.: $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Prozent;
 - c) von dem Betrage über 5000 Rthlr.: $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die Ausmittlung des Betrages der Masse erfolgt nach den in §. 9. A. Nr. 7. dieser Verordnung bezeichneten Grundsätzen. Die zur Masse gehörigen Immobilien bleiben bei der Bestimmung der Gebühren des Massekurator's außer Betracht.

- 3) Für die Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien erhält der Massekurator oder der für diese Verwaltung besonders bestellte Sequester oder Administrator:

bei Verwaltung von Landgütern eine nach billigem Ermessen und der Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Konkursgericht zu bestimmende besondere Entschädigung;

bei der Verwaltung städtischer, durch Vermietung nutzbar zu machender Grundstücke von der baar eingegangenen Mieth jeder Wohnung:

bei einem jährlichen Miethsertrage derselben bis 50 Rthlr. einschließlich: 7 Prozent;

bei einem jährlichen Miethsertrage von 50 bis 100 Rthlr.:
6 Prozent;

bei einem jährlichen Miethsertrage von 100 bis 150 Rthlr.:
5 Prozent;

bei allen höheren Miethen: 4 Prozent.

4. Bei der Festsetzung der vorstehend unter Nr. 2. gedachten Belohnung des Massekurators hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweiten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach Prozentätzen bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mühwaltungen des Massekurators zu erhöhen oder in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

Scheidet der Massekurator vor der Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen, seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern. Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersatzmann.

§. 23.

Statt §. 8. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge und Begleitschreiben, mit welchen Abschriften oder Ausfertigungen Behufs der Eintragung in die Schuld- und Pfandprotokolle oder zum Zwecke der Umschreibung der bei denselben vorhandenen Namensfolien überreicht werden, können besondere Gebühren nicht liquidirt werden.

Ist es aber nothwendig, mit einem solchen Antrag einen das Sach- oder Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so kann der Notar dafür die Hälfte des Satzes Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., jedoch nicht unter 5 Sgr. bis zu einem Maximum von 4 Rthlr. liquidiren.

§. 24.

Die Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen, insbesondere auch in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J., Gesetz-Samml. S. 933.), sollen nach den darüber in der Verordnung, betreffend den Ansat der Gerichtskosten in Strafsachen, vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen erhoben werden. Der §. 15. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 22. bis 27. des Tarifs vom 12. Mai 1851. bleiben außer Anwendung.

§. 25.

Statt §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die Abhaltung von Auktionen haben die Notare die Gebühren nach den im §. 16. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zu berechnen.

§. 26.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen treten vom 1. September d. J. ab außer Kraft. Wo in den Kosten- und Gebührengesetzen und Tarifen (§§. 1. und 18.) auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen wird, welche in dem Geltungsbereiche der gegenwärtigen Verordnung nicht in Kraft sind, treten die entsprechenden bestehenden Gesetze und Verordnungen an deren Stelle.

Zweifel, welche sich in diesen Beziehungen bei Anwendung der im §. 1. bezeichneten Gesetze ergeben, werden durch den Justizminister erledigt.

§. 27.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 28.

Die Minister der Finanzen und der Justiz haben die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Erhebung und Verrechnung der Kosten und Gebühren den Gerichten soweit als thunlich abzunehmen und den von ihnen zu bestimmenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplig.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Regulativ

zur

Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütungen. *fr. 377 vom 2ten Febr. 1878*

I. Versäumniß- und Reisekosten der Zeugen.

§. 1.

Zeugen, welche an ihrem Wohnort oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütung verlangen.

Sind jedoch die Zeugen niederen Standes, und ernähren sie sich durch Tagearbeit, Handwerk oder Gewerbe, so soll ihnen auf ihren Antrag für Versäumniß Entschädigung, ohne besonderen Nachweis, bewilligt werden:

für jede auch nur angefangene Stunde:

in Städten unter 5000 Einwohnern 2 Sgr., jedoch für den Tag nicht über 15 Sgr.;

in größeren Städten 3 Sgr., jedoch für den Tag nicht über 21 Sgr.

Weibliche Personen erhalten nur $\frac{2}{3}$ dieser Sätze.

§. 2.

An Reisekosten erhalten die Zeugen in den zulässigen Fällen (§. 7.), wenn sie es verlangen, 6 Sgr. für jede Meile.

Kann ein Zeuge die Rückreise nicht am Tage der Hinreise vollenden, oder ist er, um der Verpflichtung zur Ablegung seines Zeugnisses zu entsprechen, gezwungen, sich längere Zeit am Orte des Gerichts aufzuhalten, so erhält er für jeden ferneren Tag der Reise oder des Aufenthalts eine Entschädigung von 12 Sgr.

Diese Entschädigung ist theils eine Zusatzgebühr für jeden, dem ersten etwa folgenden eigentlichen Reisetag, theils die alleinige Vergütung für einen reinen Aufenthaltstag.

Hat zur Bestreitung der Reisekosten ein Mehreres aufgewendet werden müssen, so ist das Gericht befugt, diesen Mehrbetrag zu bewilligen.

II. Gebühren und Reiskosten der Sachverständigen.

§. 3.

Jeder Sachverständige, welcher an seinem Wohnorte oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen wird, erhält, sofern nicht für gewisse Klassen derselben die Gebühren besonders festgesetzt sind (§. 5.), für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens oder für jeden Tag seiner Zuziehung 15 Sgr. bis 2 Rthlr. Gebühren, jedoch nicht mehr als 1 Rthlr. 10 Sgr., wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle nach dem Zeitaufwande und den Erwerbsverhältnissen des Sachverständigen zu ermessen.

§. 4.

Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen, mit Einschluß der etwaigen Reinschriften, sind den Sachverständigen 20 Sgr. bis 2 Rthlr. zu vergüten.

Für weiltläufige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütung nach Verhältnis der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 5.

- A. Geistliche erhalten für die Zuziehung bei Eidesleistungen 1 Rthlr. Dieselbe Vergütung erhält der jüdische Kultusbeamte für die Admonition eines seiner Glaubensgenossen, einschließlich der Vergütung des dabei etwa zuzuziehenden Zeugen.
- B. Die Gebühren der gerichtlichen Aerzte werden durch eine besondere Verordnung bestimmt werden, bis dahin bewendet es bei den dieserhalb bestehenden Anordnungen.
- C. Die im §. 3. bestimmten Gebühren können für den Chemiker bei der Vornahme chemischer Untersuchungen von besonderer Schwierigkeit von dem Gerichte bis auf das Doppelte erhöht werden; wenn jedoch auf das Geschäft mehr als ein Tag verwendet worden ist, so sind für jeden Tag höchstens 3 Rthlr. Gebühren zu bewilligen. — Ueber die Nothwendigkeit der von dem Sachverständigen angegebenen Dauer der Arbeitszeit entscheidet bei entstehenden Zweifeln die oberste Provinzial-Medizinalbehörde.
- D. Die Vorschrift im §. 3. findet auch bei Abschätzung von Kunstfachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Taxation besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, ferner bei Abschätzung von anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen, deren Werth mehr als 50 Rthlr. beträgt, Anwendung. Dagegen werden dem Taxator an Gebühren vergütet:

a) für die Abschätzung von Mobilien und anderen Gegenständen, zu deren

deren Taxation keine besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Rthlr. nicht übersteigt, 5 Sgr.; bei einem höheren Werthe bis zu 50 Rthlr. einschließlich: 10 Sgr.;

b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Rthlr. an Werth: 10 Sgr.; bei einem höheren Werthe bis zu 50 Rthlr. einschließlich: 15 Sgr.

E. Der Dolmetscher erhält für jede Stunde, welche auf die Besorgung des ihm übertragenen Geschäfts verwendet werden mußte, $7\frac{1}{2}$ Sgr., jedoch nicht weniger als 10 Sgr.

§. 6.

An Reisekosten erhalten die Sachverständigen mit Ausschluß der im §. 5. B. Genannten in den zulässigen Fällen (§. 7.):

a) wenn der Sachverständige den Bezirk des Kreisgerichts, in welchem sein Wohnort belegen ist, nicht verläßt, $12\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Meile, oder den nachzuweisenden höheren Verlag an Fuhrkosten;

b) wenn derselbe in dem Bezirk eines Kreisgerichts, in welchem sein Wohnort nicht belegen ist, zugezogen wird, 6 Sgr. für jede Meile, oder den nachzuweisenden höheren Verlag an Fuhrkosten.

Daneben tritt eine Erhöhung der Gebühren um die Hälfte für jeden Tag ein, an welchem die Sachverständigen außerhalb ihrer Wohnung zu nächtigen genöthigt gewesen sind.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

Reisekosten werden bewilligt, wenn der Zeuge oder Sachverständige an einem mehr als eine Viertelmeile von seinem Wohnorte entfernten Orte zugezogen oder vernommen wird.

§. 8.

Ist die Entfernung geringer, so können Zeugen oder Sachverständige, welche sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Ort ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 9.

Die Meilengelder (§§. 2. und 6.) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt.

(Nr. 6792.) Verordnung, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwälte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormalig Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

*1. Sept. 1867
1870 f. 9. 1870
249, 202-208*

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormalig Bayerischen Gebietstheile, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 622.), nebst dem dazu gehörigen Tarife, und das Gesetz vom 9. Mai 1851., betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren (Gesetz-Samml. S. 619.),

sowie die diese Gesetze und den Tarif erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen,

treten vom 1. September d. J. ab in den Eingang gedachten Gebieten in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen beziehungsweise Einschränkungen.

§. 2.

Statt §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche nicht statt.

Wo in den Gerichtskostengesetzen auf das Stempelgesetz verwiesen worden ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1191.), beziehungsweise der durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Kurhessischen Stempelgesetze, maßgebend.

Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif (§. 24. Nr. 1.) beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet und auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere bei Anwendung der Vorschriften §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., als Gerichtskosten behandelt. Ein Verbrauch von Stempelmaterial in den bei den Gerichtsbehörden zu bearbeitenden Angelegenheiten findet nicht statt.

§. 3.

Statt §. 18. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Eine ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung der richterlichen Beamten und der Boten und Exekutoren auf selbst verdiente Gebühren statt der

Besoldung findet nicht statt. Dagegen sind die Minister der Finanzen und der Justiz ermächtigt, zu bestimmen, daß den Büreaubeamten bei den Kreis- und Amtsgerichten die Kalkulaturgebühren, sowie gegen Remunerirung der erforderlichen Gehülfen und Schreiber und zur Bestreitung der Büreaufkosten ein Theil von den Gerichtskosten als ein neben der fixirten Besoldung zu beziehendes, bei der Pensionirung jedoch nicht anrechnungsfähiges Einkommen angewiesen werden.

§. 4.

Statt §. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Die Verhandlungen und Verfügungen, betreffend die gerichtliche Verlautbarung der Eheverlöbniße und in Ansehung solcher Personen, welche nicht Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen sind, die Schließung der bürgerlichen Ehe und das derselben vorangehende Aufgebot sind kostenfrei, mit Ausschluß der auf Grund dieser Verhandlungen zu ertheilenden Ausfertigungen und Atteste, sowie derjenigen Verfügungen der höheren Behörden, durch welche auf Antrag der Betheiligten ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Verlautbarung des Eheverlöbnißes ermächtigt wird.

§. 5.

Statt §. 21. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wenn in einer am 1. September d. J. noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten oder Stempel bereits theilweise in Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug; in den am 1. September d. J. noch nicht beendigten Civilprozessen kommt der Tarif nur insofern zur Anwendung, als das Verfahren in der Instanz, für welche die Kosten in Ansatz zu bringen sind, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 885.) vorgeschriebenen Formen unzuweichen gewesen ist.

§. 6.

Die Vorbemerkung Nr. III. des Tarifs bleibt außer Anwendung.

§. 7.

Statt §. 10. des Tarifs:

Der Satz Artikel 7 A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. wird erhoben für die summarische Untersuchung des Vermögenszustandes eines Schuldners und die dabei veranlaßte vorläufige Sicherstellung des Vermögens, verbunden mit dem Verfahren auf Erkennung des Konkurses oder mit dem Verfahren zum Versuch der Güte, im letzteren Falle einschließlich der gerichtlichen Verlautbarung und Bestätigung der zur Abwendung des Konkurses errichteten Verträge.

§. 8.

Statt Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

A. In dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung von Grundeigenthum, wird erhoben:

- 1) für das ganze Verfahren bis zur Abfassung der Adjudikatoria, diese ausgeschlossen:
 - a) von dem Betrage des Werths des Grundstücks bis 100 Rthlr. einschließlich, von jedem Thaler $1\frac{1}{2}$ Sgr.;
 - b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich, von je 10 Rthlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.;
 - c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.;
 - d) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.;
 - e) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;
- 2) wenn der Antrag auf Subhastation zurückgenommen oder das Verfahren sistirt wird:
 - a) nach Erkennung der Subhastation, jedoch vor Abgang der Proklamata, $\frac{1}{3}$;
 - b) nach Abgang der Proklamata, jedoch vor Abhaltung des Licitationstermins, $\frac{2}{3}$der vorstehend bestimmten Sätze;
- 3) für die nach abgehaltenem ersten Versteigerungstermin fortgesetzte Subhastation $\frac{1}{3}$ des ganzen Satzes ad 1.;
- 4) für den Adjudikationsbescheid und alle auf Grund desselben zu erlassenden Verfügungen:
 - a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von jedem Thaler 1 Sgr.,
 - b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 5 Sgr.,
 - c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: $1\frac{1}{2}$ Rthlr.,
 - d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.

Für die bei Ertheilung des Adjudikationsbescheides zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsübergangs in das Generalwährschafts- und Hypothekenbuch werden außerdem die Kostenätze §. 11. A. dieser Verordnung erhoben, die dabei zu bewirkende Eintragung des für die Kaufgelder gesetzlich bestehenden Pfandrechts erfolgt kostenfrei;

5) für die Vertheilung oder gerichtliche Ueberweisung der Kaufgelder an den betreibenden oder die sonst berechtigten Pfandgläubiger, einschließlich der auf Grund dieser Verhandlungen zu ertheilenden Ausfertigungen und der Löschung des zur vorläufigen Sicherstellung der Kaufgelder im Generalwährschafts- und Hypothekenbuch vermerkten gesetzlichen Pfandrechts:

a) wenn ein Prioritäts-Erkenntniß nicht erlassen wird:

von dem Betrage bis 200 Rthlr. von jedem Thaler 1 Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.:
3 Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:
15 Sgr.,

von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;

b) wenn bei der sich ergebenden Unzulänglichkeit der Kaufgelder zur Tilgung der angemeldeten Hypothekenforderungen Streit über den Vorzug entsteht und deshalb ein Prioritäts-Erkenntniß erlassen werden muß:

der Satz §. 9. des Tarifs.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gestellt werden, so sind die Sätze zu 4. nach dem Meistgebote von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder mit andern in einer Summe verkauft wird, zu berechnen; die Sätze zu 1. 2. 3. und 5. dagegen nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke.

Die Beträge sind nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe, und wenn es nicht zur Erklärung über die Taxe gekommen ist, nach dem letzten Erwerbspreise oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist bei Berechnung der Sätze zu 1. 3. und 4. der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — zum Grunde zu legen. So weit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

B. Für die Zurückweisung oder Zurücknahme eines Antrages auf Subhastation von Immobilien, ohne vorangegangene Verhandlung über die Zulässigkeit des Zwangsverkaufs, wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., und wenn die Zurückweisung des Antrags erfolgt, nachdem zuvor mit den Parteien verhandelt worden ist, der Satz §. 9. des Tarifs erhoben.

Beide Sätze sind nach dem Betrage der Forderung des betreibenden Gläubigers zu berechnen. Sofern der Satz §. 9. des Tarifs jedoch höher ist, als der nach dem Werthe des Grundstücks zu bestimmende,
vor

vorstehend unter A. Nr. 2. a. bezeichnete Satz, wird nur der letztere erhoben.

Wenn gegen das auf Einleitung oder Zurückweisung der Substantation gerichtete Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze, wie im gewöhnlichen Prozesse zur Anwendung.

- C. Für den Zwangsverkauf der zu einer Konkursmasse gehörigen Grundstücke sind die vorstehend unter A. Nr. 1, 3. und 4. bestimmten Sätze zu erheben, jedoch sind auf die danach zu liquidirenden Kosten diejenigen in Anrechnung zu bringen, welche in dem etwa vorangegangenen und durch die Konkursöffnung sistirten Zwangsverkaufsverfahren entstanden sind.

§. 9.

Statt des Gesetzes vom 15. März 1858. und §. 12. des Tarifs:

In Konkursprozessen wird erhoben:

- 1) für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidationen sind von dem Liquidanten keine Kosten zu erheben, wenn die Liquidation, ohne daß es zu einem kontradiktorischen Verfahren gekommen ist, anerkannt, zurückgenommen oder präkludirt wurde; insoweit dagegen die Liquidationen zur förmlichen prozessualischen Instruktion gelangen, werden von dem Liquidanten die Sätze Artikel 7. A. beziehungsweise Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. je zur Hälfte erhoben, im Falle einer damit verbundenen Beweisesaufnahme außerdem noch der Satz Artikel 9. a. a. D.

In den durch die Konkursöffnung suspendirten Spezialprozessen sind die Kosten nach den Sätzen Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und im Falle einer stattgefundenen Beweisesaufnahme nach den Sätzen Artikel 9. a. a. D. zu erheben, jedoch auf die für das Liquidationsverfahren zu liquidirenden Kosten in Anrechnung zu bringen.

- 2) Wenn gegen ein im Liquidationsverfahren ergangenes Erkenntniß oder gegen das Prioritäts-Erkennitß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung desselben die nämlichen Sätze, wie in gewöhnlichen Prozessen zur Anwendung.

Bei dem Rechtsmittel gegen das Prioritäts-Erkennitß ist das Objekt als unschätzbar anzunehmen, wenn die dabei in Betracht kommende Forderung den Betrag von 60 Rthlr. übersteigt.

- 3) Für die Konstituierung der Passivmasse im Allgemeinen, einschließlich des Prioritäts-Urtheils und dessen Publikation, sind zu erheben: von dem Betrage der nach Abfindung der Vindikanten und Separatisten unter die Konkurs- und Massegläubiger zu vertheilende Masse:

a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:
2½ Rthlr.,

- c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:
1 Rthlr.,
- d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.
- 4) Für die Konstituierung der Aktivmasse einschließlich der Depositverwal-
tung, des Distributionsbescheides und der Distribution, jedoch ausschließ-
lich der Kosten der Auktion, wird der Satz zu 3. von demjenigen Betrage
der Masse erhoben, welcher den Kostensätzen für Sequestrationen (§. 13.
des Tarifs) und Subhastationen (§. 8. C. dieser Verordnung) nicht unter-
worfen ist.
- 5) Wenn der Konkurs durch Vergleich oder Verzicht beendigt wird, oder
nach Erkennung des Konkurses ein Nachlaß- oder Stundungsvertrag zu
Stande kommt, so werden einschließlich der Kosten für die Verlautbarung
und gerichtliche Bestätigung eines solchen Vertrages, im Falle das Prio-
ritäts-Urtheil noch nicht ergangen ist, die Sätze zu 3. und 4. nur zur
Hälfte, nach Erlaß des Prioritäts-Urtheils, jedoch vor Anfertigung des
Distributionsplans neben den vollen Sätzen zu 3. die Sätze zu 4. nur
zur Hälfte erhoben.
- 6) Die Bestimmungen in Artikel 10. Alinea 1. des Gesetzes vom 9. Mai
1854. sind auch bei Konkursprozessen maßgebend.
- 7) Der bei Anwendung der Kostensätze zu 3. und 4. in Betracht kommende
Theil der Aktivmasse wird nach dem Erlöse der bereits verkauften Gegen-
stände oder eingezogenen Forderungen berechnet. Unveräußerte Gegen-
stände kommen nach dem Taxwerthe, Aktivforderungen nach dem Nenn-
werthe, Kreditpapiere, Fonds und Effekten nach dem Kurse am Tage
der Kostenberechnung in Anschlag. Forderungen, deren Uneinziehbarkeit
feststeht, bleiben außer Berechnung. Der Taxwerth der zur Masse
gehörigen Immobilien kommt in dem Falle zu 5., bei den Kostensätzen
zu 4. selbst dann nicht in Betracht, wenn die Subhastation dieser Immo-
bilien noch nicht eingeleitet worden ist und deshalb die Kosten gemäß
§. 8. dieser Verordnung nicht zu erheben sind.

§. 10.

Zu §. 14. Nr. 1. des Tarifs.

Für die Immission in die Immobilien des Schuldners, einschließlich der
erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhandlungen, jedoch ausschließlich der
Eintragung dieses Akts in das Generalwährschafts- und Hypothekenbuch, wird
der Satz §. 14. Nr. 1. des Tarifs erhoben.

§. 11.

Statt Abschnitt 2. Nr. III. §§. 25. bis 32. des Tarifs.

A. Für die Eintragung des Eigenthums-Übergangs in das Generalwähr-
schafts- und Hypothekenbuch, einschließlich der Uebertragung etwaiger aus
der

der Zeit der früheren Eigenthümer darauf ruhenden Pfandrechte und aller sonstigen dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

von dem Betrage bis 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,

von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 10 Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:
10 Sgr.,

von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche auf Grund ein und derselben Urkunde von Einem Folium auf Ein anderes Folium übertragen werden, wird bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

B. Für jede Eintragung, welche die Beschränkung des Eigenthums oder des Verfügungsrechts des Besitzers, bestellte Pfandrechte oder gerichtlich erkannte Immissionen betrifft, und alle dabei vorkommende Nebengeschäfte ist zu erheben:

von dem Betrage bis 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,

von dem Betrage bis zu 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:
 $7\frac{1}{2}$ Sgr.,

von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

C. Für die Eintragung von Cessionen und andern bei den Pfandgläubigern eintretenden Veränderungen, sowie von Verzichtleistungen auf dingliche Vorzugsrechte, die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

D. Wenn die Eintragung eines Pfandrechts (ad B. und C.) gleichzeitig auf den Folien mehrerer für dieselbe Forderung haftender Korrealschuldner bewirkt wird, so wird für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Sätze ad B. und C., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben. Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist als der der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maaßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Dieser Grundsatz findet auch bei Lösungen Anwendung.

E. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche nicht unter die Bestimmungen sub A. bis C. fallen, wird die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.

F. Für jede Lösung und alle dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

G. 1) Für die gerichtliche Bestätigung der zur Eintragung in das Generalwährschafts- und Hypothekenbuch gelangenden Verträge, sowie

für eine auf Grund des Währschafts- und Hypothekenbuchs zu ertheilende Bescheinigung, ist $\frac{1}{2}$ des Satzes sub B., jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. und nicht über 2 Rthlr. zu erheben;

- 2) für die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenscheins und für die Erneuerung mortifizirter Dokumente die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.

Für die Bestätigung von Schuldurkunden, denen bei der Ausfertigung ein vollständiger Hypothekenschein beigeheftet wird, ist der Satz zu 1. neben dem Satze zu 2. nicht zu erheben. Für Atteste über die Taxation eines Grundstücks und über die Befugniß des Besitzers, über dasselbe zu verfügen, welche gleichzeitig mit der Ausfertigung des Hypothekenscheins zum Zwecke der Ermittlung eines Darlehns ertheilt werden, sind neben den Sätzen zu 2. besondere Kosten nicht zu erheben.

H. In den vormaligen Bayerischen Landestheilen sind bei Anwendung der vorstehenden zu A., B., C. und F. bezeichneten Kostensätze für die bei der Führung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 8. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 43.) zum Generalwährschafts- und Hypothekenbuche erweiterten Generalhypothekenbuchs vorkommenden Geschäfte die nachstehenden näheren Bestimmungen maßgebend:

- 1) Zu A. Der Werth mehrerer Grundstücke, bei welchen gleichzeitig die Berichtigung des Besitztitels erfolgt, ist zusammenzurechnen, wenn dieselben auf einem und demselben Folium eingetragen stehen, beziehungsweise gleichzeitig eingetragen werden, oder, wenn die auf verschiedenen Folien eingetragenen Grundstücke in demselben Gemeindebezirke belegen sind und deren Uebertragung auf ein und dasselbe Folium keine erheblichen Gründe entgegenstehen, an den Besitzer aber eine richterliche Aufforderung, eine solche Uebertragung nachzusuchen, noch nicht erlassen worden ist.
- 2) Ist eine solche Aufforderung erlassen, aber ohne Erfolg geblieben, oder sind die auf den verschiedenen Folien eingetragenen Grundstücke nicht in demselben Gemeindebezirke belegen, oder bestehen die auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke in Wohnhäusern, mögen dieselben ausschließlich oder zugleich zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sein, in Mühlen oder besonderen Landgütern, so werden für jedes Folium die Kosten besonders berechnet.
- 3) Zu B., C. und F. Die Kosten für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen auf mehreren Folien desselben Besitzers sind in dem Falle zu 1. am Schlusse nicht für jedes Folium zu berechnen, sondern nur einfach nach dem Betrage der einzutragenden oder zu löschenden Post.
- 4) Erfolgt dagegen die Eintragung oder Löschung auf den verschiedenen Folien nicht gleichzeitig, oder treffen bei den letzteren die unter Nr. 2. bezeichneten Voraussetzungen zu, so wird für die zweite und jede

jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Sätze zu B., C. und F. erhoben.

Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung oder Löschung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden oder zu löschenden Post, so ist nur jener als Maassstab für den Kostenansatz anzunehmen.

- J. Durch die vorstehenden Sätze werden nicht nur die Ausfertigungs- und Protokollstempel, sondern auch die bisher zu den Gesuchen erforderlichen Stempel gedeckt. (Vergl. §. 2. dieser Verordnung.)

Für die bei Bearbeitung des Hypothekenwesens etwa aufzunehmenden, in Abschnitt 2. unter II. des Tarifs §§. 16. ff. bezeichneten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die dort bestimmten Sätze besonders erhoben.

Die von Amtswegen zu veranlassende Eintragung des Pfandrechts der Kuranden auf dem Folium des Vormundes oder Kurators erfolgt ebenso wie die spätere Löschung kostenfrei.

§. 12.

Statt §§. 5. und 7. des Gesetzes vom 1. Mai 1865:

Für die gerichtliche Verlautbarung des von den Erben über die Theilung des Nachlasses errichteten Vertrages sind die Kosten nach §. 20. des Tarifs in Verbindung mit §. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. zu erheben.

§. 13.

- A. Zu §. 41. des Tarifs:

Für die Zuziehung von Auskunftspersonen zum Zwecke der Prüfung und gerichtlichen Bestätigung des von dem zur anderweiten Ehe schreitenden Vater errichteten Inventars über das Vermögen der Kinder früherer Ehe sind keine Kosten zu erheben.

- B. Zu §. 43. des Tarifs:

Die Kostensätze §. 43. des Tarifs sind nur zur Hälfte zu erheben.

- C. Zu §. 45. des Tarifs:

Für die Sicherstellung, Ermittlung und Theilung eines später angefallenen Nachlasses, ingleichen eines vor Eintritt des Falles der Bevormundung angefallenen, wenn auch sichergestellten Nachlasses kommen die im Gesetze vom 1. Mai 1865., beziehungsweise §. 12. dieser Verordnung bestimmten Kosten in Ansatz; für die Errichtung oder Einreichung, Prüfung und gerichtliche Bestätigung des von dem überlebenden, zur anderweiten Ehe schreitenden Vater aufzustellenden Inventars über das Vermögen der Kinder früherer Ehen kommen die

im §. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. bestimmten Kosten zur Anwendung.

§. 14.

Beglaubigung des Personenstandes.

- A. Für die auf Antrag der Betheiligten von der höheren Behörde erlassene Verfügung, durch welche ein anderes als das zuständige Gericht zur Verlautbarung des Eheverlöbnißes ermächtigt wird, einschließlich der dazu gehörigen Benachrichtigungen ist zu erheben: 1 Rthlr. 10 Sgr.;
- B. für die von dem Protokolle über die Eheanzeige zu ertheilende beglaubigte Abschrift, ingleichen die Bescheinigung über die Verfügung des öffentlichen Aufgebots Behufs Schließung der bürgerlichen Ehe (Kurhessische Verordnung vom 13. April 1853.): 20 Sgr.;
- C. für das Attest über die stattgehabte Schließung einer solchen Ehe: 25 Sgr.

§. 15.

Die Tariffätze in Strassachen sind in der hierüber ergangenen besonderen Verordnung vom heutigen Tage bestimmt. In Folge dessen bleiben außer Anwendung die §§. 1. bis 14. und 16. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 48. bis 59. des Tarifs, ingleichen alle über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten in Injurienachen in dem Gesetze vom 10. Mai 1851., dem dazu gehörigen Tarife und den dasselbe ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften.

§. 16.

Statt §. 63. des Tarifs und Artikel 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- A. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt werden, sind zu erheben: für jeden auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. bei einfachen Abschriften, der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.

Bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente ist zugleich der Betrag des in den Stempelgesetzen vorgeschriebenen Stempels zu erheben.

- B. Wenn Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

Inwieweit das gleiche Verfahren bei den noch fernerhin nach den bisherigen Kurhessischen Stempelgesetzen zu versteuernden stempelpflichtigen Schriftstücken ein-
treten

treten soll, wird auf Grund der Vorschriften im zweiten Absätze des §. 1. der Verordnung vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1191.) angeordnet werden.

Inventarien, welche außergerichtlich aufgenommen werden und zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen, unterliegen einer Stempelabgabe von 15 Sgr. In Betreff der Erhebung dieser Abgabe kommen ausschließlich die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli d. J. und in den bei den Gerichten zu bearbeitenden Sachen die Bestimmung im letzten Absätze des §. 2. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung.

§. 17.

Statt §. 66. des Tarifs:

Für Mobilien-Auktionen sind die Gebühren nach der Gebührentage für die Auktionskommissarien vom 21. Juni 1845. zu berechnen.

§. 18.

Zu §. 67. des Tarifs:

Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind nach Maaßgabe des Regulativs zu bestimmen, welches der heute erlassenen Verordnung, betreffend den Ansat der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, beigelegt ist. Bis zur anderweiten Regelung der Gebühren für die gerichtlichen Aerzte bewendet es bei den Bestimmungen im §. 76. des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. Dezember 1853. Die danach zu erhebenden Stempelbeträge unterliegen den Bestimmungen, welche in Ansehung der baaren Auslagen im §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. und §§. 12. beziehungsweise 13. der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Ansat der Gerichtskosten in Strafsachen, getroffen worden sind.

§. 19.

Die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851., betreffend den Ansat und die Erhebung der Gebühren der Notare und der Rechtsanwälte, nebst dem Tarif (Gesetz-Samml. S. 651. und 656.), treten von dem im §. 1. dieser Verordnung gedachten Zeitpunkte ab in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen und Einschränkungen.

§. 20.

Zu §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai und §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für alle nicht schon vor dem ebengedachten Zeitpunkte beendigten Geschäfte kommen die nach den bezeichneten Gesetzen zulässigen Gebühren in Anwendung; in Prozessen jedoch nur insofern, als dieselben in der Instanz, für welche zu liquidiren ist, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 885.) vorgeschriebenen Formen ungeteilt worden sind.

§. 21.

Statt §. 5. Nr. 4. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

In Konkursprozessen kann für die Feststellung der Verität und Priorität jedes einzelnen Liquidats in erster Instanz nur der Satz A. beziehungsweise der zusätzliche C. — einfach — nicht aber der Satz B. liquidirt werden; für die weiteren Instanzen dagegen gelten die Bestimmungen des Tarifs und für die außerdem zu besorgenden Geschäfte der von den Gläubigern bestellten Mandatare insbesondere die Vorschriften Abschnitt II. des Tarifs.

§. 22.

Zu §. 7. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

Der Kostensatz für das Kaufgelder-Vertheilungsverfahren (§. 7. littr. c. des Tarifs) bleibt ausgeschlossen, wenn die Vertheilung der Kaufgelder im förmlichen Konkursverfahren erfolgt. Wegen der Gebühren für die Spezialprozesse kommen in dem Falle §. 8. littr. C. dieser Verordnung die vorstehend im §. 21. getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 23.

Statt §. 21. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

- 1) In Konkursprozessen erhält der Kontraktitor für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate die im §. 21. dieser Verordnung bestimmten Gebühren und in allen von ihm sonst noch zu führenden Prozessen dieselben Gebühren, wie die zum Prozeßbetrieb bevollmächtigten Anwalte.
- 2) Der Massekurator, und zwar sowohl der Interimskurator als auch der definitive Kurator, erhält für seine gesammte, die Ermittlung und Feststellung der Aktivmasse betreffende Geschäftsführung von dem Betrage derselben (§. 9. Nr. 4.), und zwar:
 - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. einschließlich: 1 bis 3 Prozent,
 - b) von dem Betrage über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr.: $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Prozent,
 - c) von dem Betrage über 5000 Rthlr.: $\frac{1}{4}$ Prozent.

Die Ausmittelung des Betrages der Masse erfolgt nach den in §. 9. Nr. 7. bezeichneten Grundsätzen. Die zur Masse gehörigen Immobilien bleiben bei der Bestimmung der Gebühren des Massekurator's außer Betracht.

- 3) Für die Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien erhält der Massekurator oder der für diese Verwaltung besonders bestellte Sequester oder Administrator:

bei der Verwaltung von Landgütern eine nach billigem

Ermeßen und der Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Konkursgericht zu bestimmende besondere Entschädigung;

bei der Verwaltung von städtischen Grundstücken von der baar eingegangenen Miethen jeder Wohnung:

bei einem jährlichen Miethsertrage derselben bis 50 Rthlr. einschließlich: 7 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 50 bis 100 Rthlr.: 6 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 100 bis 150 Rthlr.: 5 Prozent,

bei allen höheren Miethen: 4 Prozent.

- 4) Bei der Festsetzung der vorstehend unter Nr. 2. gedachten Belohnung des Masskurators hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweiten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach Prozentsätzen bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mühwaltung des Masskurators zu erhöhen und in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

Scheidet der Masskurator vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern. Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersatzmanne.

§. 24.

Der §. 8. des Gesetzes vom 11. Mai 1851. bleibt außer Anwendung.

§. 25.

Die Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen, insbesondere auch in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J., Gesetz-Samml. S. 933.), sollen nach den darüber in der Verordnung, betreffend den Ansaß der Gerichtskosten in Strafsachen, vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen erhoben werden. Der §. 15. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 22. bis 27. des Tarifs vom 12. Mai 1851., bleiben außer Anwendung.

§. 26.

Statt des §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die Abhaltung von Auktionen haben die Notare die Gebühren nach den im §. 17. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zu berechnen.

(Nr. 6792.)

§. 27.

§. 27.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen treten vom 1. September d. J. ab außer Anwendung.

Wo in den Kosten- und Gebührengesetzen und Tarifen (§§. 1. und 19.) auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen wird, welche in dem Geltungsbereich der gegenwärtigen Verordnung nicht in Kraft sind, treten die entsprechenden bestehenden Gesetze und Verordnungen an deren Stelle.

Zweifel, welche sich in diesen Beziehungen bei Anwendung der im §. 1. bezeichneten Gesetze ergeben, werden durch den Justizminister erledigt.

§. 28.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 29.

Die Minister der Finanzen und der Justiz haben die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Erhebung und Verrechnung der Kosten und Gebühren den Gerichten soweit als thunlich abzunehmen und den von ihnen zu bestimmenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplik.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6793.) Verordnung, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwälte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867. *1870-59. July*
1870-29. 192-202

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und die vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 622.), nebst dem dazu gehörigen Tarife, und

das Gesetz vom 9. Mai 1851., betreffend die bei den Justizbeamten für die Beforgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren (Gesetz-Samml. S. 619.), sowie

die diese Gesetze und den Tarif erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen,

treten vom 1. September d. J. ab in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen, beziehungsweise Einschränkungen.

§. 2.

In den ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bleiben in Bezug auf den Kostenansatz die §§. 25. bis 32. des Tarifs insoweit außer Anwendung, als unter §. 14. D. dieser Verordnung dieserhalb etwas Anderes nicht bestimmt worden ist.

§. 3.

Statt §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.:

Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche nicht statt.

Wo in den im §. 1. bezeichneten Gerichtskosten-Gesetzen auf das Stempelgesetz verwiesen worden ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1191.) beziehungsweise der durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Nassauischen resp. Kurhessischen Stempelgesetze maßgebend.

Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif (§. 24. Nr. 1.) beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, insbesondere bei Anwendung der Vorschriften

schriften §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. als Gerichtskosten behandelt. Ein Verbrauch von Stempelmateriale in den bei den Gerichtsbehörden zu bearbeitenden Angelegenheiten findet nicht statt.

§. 4.

Statt §. 18. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Eine ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung der richterlichen Beamten und der Boten und Exekutoren auf selbstverdiente Gebühren statt der Besoldung findet nicht statt. Dagegen sind die Minister der Finanzen und der Justiz ermächtigt, zu bestimmen, daß den Bureaubeamten bei den Kreis- und Amtsgerichten die Kalkulaturgebühren, sowie gegen die Verpflichtung zur Remunerierung der erforderlichen Gehülfen und Schreiber und zur Bestreitung der Bureaukosten ein Theil von den Gerichtskosten als ein neben der fixirten Besoldung zu beziehendes, bei der Pensionirung jedoch nicht anrechnungsfähiges Einkommen angewiesen wird.

§. 5.

Der §. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. findet keine Anwendung.

§. 6.

Statt §. 21. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wenn in einer am 1. September d. J. noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten oder Stempel bereits theilweise in Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug; in den am 1. September d. J. noch nicht beendigten Civilprozessen jedoch nur insofern, als das Verfahren in der Instanz, für welche die Kosten in Ansatz zu bringen sind, in die nach der Verordnung über das Verfahren im Civilprozesse vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umzuleiten gewesen ist.

§. 7.

Die Vorbemerkung Nr. III. des Tarifs bleibt außer Anwendung.

§. 8.

Statt §. 10. des Tarifs:

Das von Amtswegen ohne vorangegangenes Verfahren zu erlassende Konkurs-erkenntniß (§. 52. Nr. 1. bis 3. der Konkursordnung vom 28. September 1859., Nassauisches Verordnungsblatt S. 182.), ingleichen das von Amtswegen eingeleitete und bei dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Schuldners eingestellte Ueberschuldungsverfahren ist kostenfrei. Dagegen wird der Satz Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. erhoben für die Verhandlung über die Eröffnung des Konkurses und die Maasregeln zur vorläufigen Sicherstellung der Masse, wenn

wenn in Folge derselben auf Konkurs erkannt wird, oder die Gläubiger, welche die Hülfsvollstreckung erwirkt haben, die Einstellung des Ueberschuldungsverfahrens beantragen; ingleichen für die Verhandlung über die cessio bonorum. Das Kostenobjekt ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen.

Bei Einstellung des Ueberschuldungsverfahrens auf den Antrag der Gläubiger, welche die Hülfsvollstreckung erwirkt haben, sind die Kosten von den letzteren, in den anderen Fällen aus der Konkursmasse zu erheben.

Wird gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt, und dasselbe verworfen, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze, wie im gewöhnlichen Prozesse zur Anwendung; wenn dagegen das Konkurs-Erkenntniß in Folge des von dem Schuldner eingelegten Rechtsmittels aufgehoben wird, so sind die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen bis auf die dem Schuldner zur Last fallenden baaren Auslagen niederzuschlagen.

§. 9.

Statt Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

A. Für die Exekutionsmaaßregeln, welche der Zwangsversteigerung von Grundstücken vorausgehen, insonderheit für das Pfändungsdekret, den Pfändungsakt und die auf den letzteren ergehende gerichtliche Verfügung, welche die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens anordnet, sind für jeden dieser Akte besonders die Sätze Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. nach dem Betrage der beizutreibenden Forderung zu erheben.

B. Für jeden von dem Amtsgerichte abgehaltenen Lizitationstermin ist zu erheben:

- | | | | |
|----|---|------------------|----------|
| a) | von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. einschließlich, | von je 25 Rthlr. | 7½ Sgr., |
| b) | von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. | von je 50 Rthlr. | 5 Sgr., |
| c) | " " " " 500 | " " " 100 | 5 " |
| d) | " " " " 1000 | zusätzlich | 15 " |
| e) | " " " " 5000 | von je 1000 | 15 " |
| f) | " " " " 10,000 | zusätzlich | 1 Rthlr. |
| g) | " " " " 20,000 | " " " | 1 " |
- h) bei Objekten über 20,000 Rthlr. zusätzlich noch 2 Rthlr.

Im Falle der Antrag auf Versteigerung nach Abgang der Publikations-Ausschreiben zurückgenommen wird und der Lizitationstermin vor dem Amtsgerichte anberaumt worden war, tritt der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. zur Hälfte ein.

C. Für die richterliche Genehmigung des Verkaufs kommen zur Hebung:

- | | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------|------------|
| a) | von dem Betrage bis 200 Rthlr. | von je 10 Rthlr.: | 7 Sgr., |
| b) | von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. | von je 10 Rthlr.: | 4 Sgr., |
| c) | von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr. | von je 200 Rthlr.: | 2¼ Rthlr., |

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.

Für die richterliche Verfügung, durch welche die Genehmigung der Zuschlagserteilung versagt wird, ist der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. zu erheben, wenn nicht zugleich die Abhaltung eines neuen Lizitationstermins vor dem Amtsgerichte oder die Einleitung des Ueberschuldungsverfahrens angeordnet wird.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zum Verkauf gestellt werden, so sind die Sätze zu B. nach der zusammenzurechnenden Summe des Werthes aller Grundstücke, die Sätze zu C. aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder überhaupt mit andern in Einer Summe verkauft wird, beziehungsweise nach der zusammenzurechnenden Summe des Werthes der Grundstücke, in Ansehung deren die Genehmigung der Zuschlagserteilung versagt wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Meistgebot, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Tagwerthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht $\frac{2}{3}$ des Tagwerthes, so ist der letztere Betrag — $\frac{2}{3}$ des Tagwerthes — bei Berechnung der Kosten zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch den Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

§. 10.

Statt des Gesetzes vom 15. März 1858. und §. 12. des Tarifs:

Im Konkursprozesse wird erhoben:

- 1) für die Sicherstellung, Ermittlung und Feststellung der Aktivmasse, sowie deren Distribution, jedoch ausschließlich der Kosten für die Mobilienversteigerung und die Sequestration der Grundstücke, von dem Betrage der nach Abfindung der Vindikanten, Separatisten, Faustpfand- und Hypothetgläubiger sich ergebenden gemeinen Masse, falls diese die Passivmasse nicht übersteigt:
 - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 14 Sgr.,
 - b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 2 Rthlr.,
 - c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.

Im Falle sich eine Suffizienz der Masse ergibt, sind diese Sätze nach dem Betrage der Passivmasse zu berechnen;

- 2) für die Berufung der Konkursgläubiger zum Liquidationstermin, für die Prüfung der angemeldeten Forderungen und das Lokations-Urtheil kommt die Hälfte der vorstehenden Sätze zur Hebung.
- 3) Es wird nur die Hälfte der Sätze zu 1. und 2. erhoben, wenn der Konkurs aufgehoben oder durch Vergleich beendet worden ist (§§. 62. und 76. der

der Konkursordnung vom 28. September 1859., Nassauisches Verordnungs-Blatt S. 182.).

- 4) Die bei Anwendung der vorstehenden Kostensätze in Betracht zu ziehende gemeine Masse wird nach dem Erlöse der bereits verkauften Gegenstände oder eingezogenen Forderungen berechnet. Unveräußerte Gegenstände kommen nach dem Taxwerthe, Aktivforderungen nach dem Nennwerthe, Kreditpapiere, Fonds und Effekten nach dem Kurse am Tage der Kostenberechnung in Anschlag. Forderungen, deren Uneinziehbarkeit feststeht, bleiben außer Berechnung.
- 5) Für die einzelnen Liquidations- und Prioritätsprozesse kommen die Kosten wie in gewöhnlichen Prozessen zur Erhebung. Bei Prioritätsklagen ist der Gegenstand als unschätzbar anzunehmen, wenn die Forderung des Klägers die Summe von 60 Rthlr. übersteigt. Für die Liquidation der im Liquidationstermin als richtig zugestandenen Ansprüche sind keine Kosten zu erheben.
- 6) Für die Prüfung eines Gesuchs um die Restitution gegen die aus der Veräumung des Liquidationstermins sich ergebende Wirkung der Präklusion wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. um die Hälfte erhöht und ohne Beschränkung auf ein Minimum von dem Restitutionsfucher erhoben.
- 7) Für die Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind die Kostensätze §. 9. B. und C. dieser Verordnung zu erheben.

§. 11.

Statt §. 13. des Tarifs:

Für die in Folge des Administrationskonkurses oder auf Antrag eines Gläubigers ausgebrachte Beschlagnahme der Gutseinkünfte u., Sequestration oder Administration einer unbeweglichen Sache — ausschließlich der Remuneration des Sequesters — wird nach dem Jahresbetrage der aufkommenden Revenüen die Hälfte der Sätze §. 10. Nr. 1. dieser Verordnung, und wenn damit eine gerichtliche Vertheilung verbunden ist (§. 72. der Konkursordnung vom 28. September 1859., Nassauisches Verordnungsblatt S. 182.), werden die vollen Sätze des §. 10. Nr. 1. a. a. D. erhoben.

Für die bei diesem Verfahren etwa entstehenden eigentlichen Prozesse werden die für diese bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 12.

Statt §. 14. des Tarifs:

- 1) Für die Erkennung der Auspfändung durch den Erlaß eines Pfändungsdekrets (§. 20. des Gesetzes vom 16. Juli 1851., Nassauisches Verordnungsblatt S. 121.), für den Erlaß des Befehls zur Vollziehung des Urtheils durch persönliche Verhaftung (§§. 75. ff. a. a. D.) oder des

eine andere Exekutionsmaaßregel androhenden Gerichtsbefehls (§§. 82. ff. a. a. D.), für die prozeßrichterliche Verfügung auf Bestellung einer Hypothek (§. 24. des Gesetzes vom 15. Mai 1851., Nassauisches Verordnungsblatt S. 73.) — in allen diesen Fällen einschließlich der erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhandlungen — wird bei Beträgen bis zu 1 Rthlr. einschließlich: 2 Sgr., und bei höheren Beträgen der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr., erhoben, und zwar für jede dieser Exekutionsmaaßregeln besonders nach dem Betrage des Gegenstandes derselben und bei erneuerten Anträgen wiederholt.

- 2) Für die Vollziehung der Auspfändung ohne Rücksicht auf das Ergebnis derselben, oder wenn bei dem Antritt der Vollziehung dem Gerichtsbefehle genügt oder der Exekutionsantrag zurückgenommen wird, ist der Satz zu 1. nochmals zu erheben.
- 3) Für die Vollstreckung der Exekution durch Personalarrest oder durch Ausführung der executio ad faciendum wird erhoben:
 - a) bei Beträgen bis zu 1 Rthlr. einschließlich: 2 Sgr.,
 - b) bei Beträgen bis zu 100 Rthlr. einschließlich, von je 10 Rthlr.: 4 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,
 - c) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. einschließlich, von je 10 Rthlr.: 2 Sgr.,
 - d) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 6 Sgr.
- 4) Für die auf den Pfändungsakt ergehende richterliche Verfügung, welche weitere Zwangsmaaßregeln anordnet (§. 38. des Nassauischen Gesetzes vom 16. Juli 1851.), sind von dem wirklich beigetriebenen Betrage der Forderung die Sätze ad 3. unter Anrechnung der Kosten ad 2. zu erheben, dergestalt, daß, im Falle bloß ein Theil der Forderung beigetrieben wird, nicht weniger als der Satz 2. zur Erhebung gelangt.
- 5) Die Bestimmungen ad 2. bis 4. bleiben außer Anwendung, und bewendet es lediglich bei dem Kostensatze zu 1., wenn auf Grund der im Pfändungsdekrete getroffenen ausdrücklichen Anordnung ausstehende Forderungen, Besoldungen, Pensionen und andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte in Beschlag genommen worden sind.

§. 13.

Statt §. 23. des Tarifs und Artikel 16. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- 1) Für die gerichtliche Verfügung, durch welche die freiwillige Versteigerung von Grundstücken gestattet wird,
- 2) für jeden vom Amtsgericht abgehaltenen Citationstermin, einschließlich der darauf Bezug habenden Publikations-Ausschreiben, werden die Kostensätze

fäße §. 16. des Tarifs, und zwar für jeden der Akte zu 1. und 2. besonders berechnet.

- 3) Für die Genehmigung der Zuschlagserteilung von Seiten des Versteigerers, wenn dieselbe gerichtlich protokolliert oder gerichtlich beglaubigt wird, sind die Kosten nach §§. 16. oder 18. und beziehungsweise 21. des Tarifs zu erheben.

Bei der Aufhebung des Versteigerungsverfahrens vor Abhaltung des Vizationstermins bewendet es bei dem Kostensätze zu 1.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur freiwilligen Versteigerung gestellt werden, so sind die Sätze zu 1. und 3., und im Falle der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgter Genehmigung der Zuschlagserteilung auch der Satz zu 2., nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Grundstücke, falls aber die Zuschlagserteilung genehmigt wird, der Satz zu 2. für jeden Käufer nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Grundstücke zu berechnen. Die Bestimmung des Werths erfolgt nach den im §. 9. dieser Verordnung bestimmten Grundsätzen.

§. 14.

Statt §§. 25. bis 32. des Tarifs:

- A. Für das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke bei Besitzveränderungen im Original-Stockbuch, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind zu erheben:

von dem Betrage bis zu 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,
 " " " " " 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 10 Sgr.,
 " " Mehrbeträge bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
 " " " " " von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und dasselbe Folium (Artikel) eingetragen werden, wird zusammengerechnet.

- B. Für die Eintragung eines Pfandrechts oder eines Eigenthumsvorbehalts in das Original-Stockbuch und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte einschließlich der künftigen Löschung ist zu erheben:

von dem Betrage bis zu 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,
 " " " " " 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 7½ Sgr.,
 " " Mehrbeträge bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 7½ Sgr.,
 " " " " " von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

- C. Für die Vermerkung einer Cession, einschließlich der erforderlichen Benachrichtigung und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der Sätze ad B. erhoben.

D. Für

D. Für die Ausfertigung jeder Urkunde über den Eigenthumsübergang (Kauf-, Tausch-, Steig-, Schenkungsbrief 2c.), oder über die Bestellung von Servituten, einschließlich der darin ertheilten Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in das Stockbuch wird $\frac{1}{2}$ des Satzes zu B., jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. und nicht über 2 Rthlr. erhoben.

In den vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheilen wird dieser Kostensatz erhoben:

für die Ausfertigung eines Hypothekentitels, beziehungsweise für die richterliche Bestätigung der bei den Ortsgerichten protokolirten oder außergerichtlich errichteten Verträge, welche entweder vermöge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, oder auf Verlangen der Interessenten ertheilt wird, und zwar für jede eingereichte oder ertheilte Ausfertigung.

In denjenigen Bezirken, in welchen die Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 21. Februar 1852., 15. September 1858. und 19. Januar 1859. nach Anleitung der Instruktionen vom 29. Juni 1858. und 1. Dezember 1861. zur Anwendung kommen, wird derselbe Kostensatz erhoben:

- a) für jede von dem Amtsgerichte an ein oder an mehrere Ortsgerichte gleichzeitig ergehende Weisung wegen Bewirkung eines Eintrags oder einer Löschung beim Hypothekenbuch und für jede Eintragung in das Mutations-Verzeichniß;
- b) die Hälfte dieses Kostensatzes hingegen für die Weisung des Amtsgerichts an das Ortsgericht wegen eines Eintrages oder einer Löschung in die Faustpfand-Tabelle.

Für die bei der Führung des Original-Stockbuchs von den Gerichten etwa aufzunehmenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit für die Aufnahme von Schuld- und Pfandverschreibungen, einschließlich der darüber auszufertigenden Urkunden, werden die dafür bestimmten Kostensätze besonders erhoben. Dagegen sind durch die Kostensätze zu A. bis D. die Gesuchs-, Ausfertigungs- und Protokoll-Stempel gedeckt.

§. 15.

Statt §. 5. des Gesetzes vom 1. Mai 1865:

Für die gerichtliche Verlautbarung des von den Erben über die Theilung des Nachlasses errichteten Vertrages sind die Kosten nach §. 20. des Tarifs in Verbindung mit §. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. zu erheben.

§. 16.

A. Statt §. 41. des Tarifs:

Für die Bestellung von Kuratoren zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte und deren etwaige Beaufsichtigung und Bestätigung, namentlich bei Ernennung von Litiskuratoren, Kuratoren der liegenden Erbmasse,
bei

bei Stiftungen u. s. w. sind statt aller Sporteln und Stempel die Sätze §. 16. des Tarifs zu erheben. Diese Sätze können jedoch nur insoweit zum Ansatz gebracht werden, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse der Kurator bestellt wird, eine Vormundschaft oder Kuratel einzuleiten ist, auf welche die hier folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

B. Statt §. 42. des Tarifs:

In anderen Kuratel- und in Vormundschaftssachen, sei es, daß ein aufsehender oder verwaltender Vormund bestellt worden ist, sind zu erheben von demjenigen Vermögen der Kuranden, welches der Aufsicht oder Verwaltung des Vormundes unterliegt, insofern dasselbe über 50 Rthlr. beträgt (§. 7. Nr. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851):

von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.:	3 Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 50 Rthlr.:	7½ Sgr.,
" " " bis zu 500 Rthlr. von je 100 Rthlr.:	10 Sgr.,
" " " von je 100 Rthlr.:	5 Sgr.

C. Zu §. 43. des Tarifs:

Außerdem sind zu erheben für die Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnung:

die Hälfte der Sätze §. 43. des Tarifs.

D. Statt §. 44. des Tarifs:

Außer den vorstehenden Kostenbeträgen und den etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulaturgebühren dürfen keine Kosten ange setzt werden für alle diejenigen Verhandlungen und Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, welche dieselbe Behufs Ermittlung, Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung desjenigen Vermögens vornimmt oder erläßt, welches zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratel der vormundschaftlichen Aufsicht unterworfen wird.

E. Zu §. 45. des Tarifs:

Bei Regulirung eines später oder schon vor Eintritt des Falles der Bevormundung angefallenen Nachlasses, in Ansehung dessen bis dahin eine Vormundschaft nicht angeordnet war (s. vorstehend sub B.), kommen die im Gesetze vom 1. Mai 1865. und §. 15. dieser Verordnung bestimmten Kosten zum Ansatz.

§. 17.

Die Tarifsätze in Strassachen sind in der hierüber ergangenen besonderen Verordnung vom heutigen Tage bestimmt. In Folge dessen bleiben außer Anwendung die §§. 1. bis 14. und 16. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. beziehungsweise

weise die §§. 48. bis 59. des Tarifs, ingleichen alle über den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten in Injurienfachen in dem Gesetze vom 10. Mai 1851., dem dazu gehörigen Tarife und den dasselbe ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften.

§. 18.

Statt §. 63. des Tarifs und Artikel 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- A. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus den Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt worden, sind zu erheben: für jeden auch nur angefangenen Bogen $2\frac{1}{2}$ Sgr. bei einfachen Abschriften, der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen. Bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelspflichtiger Dokumente ist zugleich der Betrag des in den Stempelgesetzen vorgeschriebenen Stempels zu erheben.
- B. Wenn Vollmachten und letztwillige Dispositionen ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen. Inwieweit das gleiche Verfahren bei den noch fernerhin nach den bisherigen Nassauischen oder Kurhessischen Stempelgesetzen zu versteuernden stempelpflichtigen Schriftstücken eintreten soll, wird auf Grund der Vorschriften im 2. Absätze §. 1. der Verordnung vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1191.) angeordnet werden.

Inventarien, welche außergerichtlich aufgenommen werden und zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen, unterliegen einer Stempelabgabe von 15 Sgr. In Betreff der Erhebung dieser Abgabe kommen ausschließlich die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli d. J. und in den bei den Gerichten zu bearbeitenden Sachen die Bestimmung im letzten Absätze §. 3. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung.

§. 19.

Statt §. 66. des Tarifs:

Für Mobilienversteigerungen sind die Gebühren nach der Gebührentaxe für die Auktionskommissarien vom 24. Juni 1845. zu berechnen.

§. 20.

Zu §. 67. des Tarifs:

Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind nach Maßgabe des Regulativs zu bestimmen, welches der heute erlassenen Verordnung, betreffend den Anfaß der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, beigelegt ist.

Die

Die Gebühren der Bürgermeister und Feldgerichte beziehungsweise Ortsgerichte für die auf Anweisung des Gerichts vorzunehmenden Geschäfte oder auf Antrag der Exekutoren zu ertheilenden Auszüge und Attestate sind nach den in den betreffenden Instruktionen bestimmten Sätzen, einschließlich der von den Bürgermeistern, Feld- und Ortsgerichten zu den Verhandlungen und Ausfertigungen zu verwendenden Stempel, durch dieselben auf Grund der richterlichen Festsetzung von der zur Zahlung verpflichteten Partei unmittelbar einzuziehen.

§. 21.

Die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851., betreffend den Ansat und die Gebühren der Notare und der Rechtsanwälte nebst dem Tarif (Gesetz = Samml. S. 651. und 656.), treten von dem im §. 1. dieser Verordnung gedachten Zeitpunkte ab in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen und Einschränkungen.

§. 22.

Zu §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai und §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für alle nicht schon vor dem obengenannten Zeitpunkte beendigten Geschäfte kommen die nach den bezeichneten Gesetzen zulässigen Gebühren in Anwendung; in Prozessen jedoch nur insofern, als dieselben in der Instanz, für welche zu liquidiren ist, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz = Samml. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umgeleitet worden sind.

§. 23.

Statt §. 5. Nr. 4. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

Für die beim Konkursverfahren entstehenden einzelnen Liquidations- und Prioritätsprozesse erhält der Rechtsanwalt als Vertreter der Konkursgläubiger die im §. 4. des Tarifs bestimmten Gebührensätze; für alle außerdem im Konkursverfahren für die Konkursgläubiger zu besorgenden Geschäfte, einschließlich der Anfertigung der Liquidationsberichte und Wahrnehmung des Liquidationstermins, die im ersten Abschnitt sub II. §§. 12. bis 20. bestimmten Gebühren.

§. 24.

Zu §. 7. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

Der Kostenansatz zu §. 7. c. bleibt außer Anwendung.

§. 25.

Statt §. 21. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

1) In Konkursprozessen erhält der Kontradiktor für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate in erster Instanz nur den Satz A.

beziehungsweise den zusätzlichen C., nicht aber den Satz B. §. 4. des Tarifs; in den weiteren Instanzen und in allen von ihm sonst zu führenden Prozessen dagegen gelten lediglich die Bestimmungen des Tarifs.

- 2) Der Massenkurator, und zwar sowohl der Interimskurator als auch der definitive Kurator, erhält für seine gesammte, die Ermittlung und Liquidemachung der Aktivmasse betreffende Geschäftsführung, und zwar:
- a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. einschließlich: 1 bis 3 Prozent,
 - b) von dem Betrage über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr.: $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Prozent,
 - c) von dem Betrage über 5000 Rthlr.: $\frac{1}{4}$ Prozent.

Die Ausmittlung des Betrages der Masse erfolgt nach den §. 10. Nr. 4. dieser Verordnung bezeichneten Grundsätzen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien bleiben indeß bei der Bestimmung der Belohnung des Massenkurators außer Betracht.

- 3) Für die Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien erhält der Massenkurator oder der für diese Verwaltung besonders bestellte Sequester oder Administrator:

bei der Verwaltung von Landgütern eine nach billigem Ermessen und der Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Konkursgerichte zu bestimmende besondere Entschädigung;

bei der Verwaltung von städtischen Grundstücken von der baar eingegangenen Miethen jeder Wohnung:

bei einem jährlichen Miethsertrage derselben bis 50 Rthlr. einschließlich: 7 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 50 bis 100 Rthlr.: 6 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 100 bis 150 Rthlr.: 5 Prozent,

bei allen höheren Miethen: 4 Prozent.

- 4) Bei der Festsetzung der vorstehend unter Nr. 2. gedachten Belohnung des Massenkurators hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweiten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach Prozentsätzen bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mühwaltung des Massenkurators zu erhöhen und in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

Scheidet der Massenkurator vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern. Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersahmann.

§. 26.

Die Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, insbesondere auch in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J., Gesetz-Samml. S. 1045.), sollen nach den darüber in der Verordnung, betreffend den Ansaß der Gerichtskosten in Strafsachen *cc.*, vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen erhoben werden. Der §. 15. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. beziehungsweise die §§. 22. bis 27. des Tarifs vom 12. Mai 1851. bleiben außer Anwendung.

§. 27.

Zu §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die Abhaltung von Mobilienversteigerungen haben die Notare die Gebühren nach den im §. 19. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zu berechnen.

§. 28.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen treten vom 1. September d. J. ab außer Anwendung.

Wo in den Kosten- und Gebührengesetzen und Tarifen (§§. 1. und 21.) auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen wird, welche in dem Geltungsbereiche der gegenwärtigen Verordnung nicht in Kraft sind, treten die entsprechenden bestehenden Gesetze und Verordnungen an deren Stelle. Zweifel, welche sich in diesen Beziehungen bei Anwendung der im §. 1. bezeichneten Gesetze ergeben, werden durch den Justizminister erledigt.

§. 29.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 30.

Die Minister der Finanzen und der Justiz haben die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Erhebung und Verrechnung der Kosten und Gebühren den Gerichten soweit als thunlich abzunehmen und den von ihnen zu bestimmenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6794.) Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. erlassen ist. Vom 30. August 1867.

*und auf die also auch
Kassieren 3. d. d. d. d.
Kassier 20. 7. März 1870
C. d. d. d. 1870
1924 (202. 24) d. d.
Kassier*

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen für die Landestheile, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 933.) erlassen ist, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In allen Strafsachen, mit Ausnahme der auf erhobene Privatklage verhandelten Sachen (§. 7.), giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maassstab für die Höhe des Ansatzes der Gerichtskosten, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird Behufs des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

§. 2.

Wenn eine Strafsache mehrere Angeschuldigte betrifft, so ist der bestimmte Tariffatz von jedem Verurtheilten besonders und, soweit sich die Höhe des Satzes nach dem Strafmaass richtet, nach Maassgabe der gegen jeden Einzelnen erkannten Strafe zu erheben.

§. 3.

In einfachen Holzdiebstahls- und anderen Sachen, auf welche das in dem Gesetz vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Samml. S. 305.) §§. 25. ff. vorgesehene Verfahren Anwendung findet, wird erhoben:

- 1) wenn die Strafe in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzt ist:
 - a) sofern die Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägiges Gefängniß beträgt..... 5 Sgr.,
 - b) sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt..... 10 Sgr.,
 - c) sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigt..... 15 Sgr.,
 - d) sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt..... 1 Rthlr.,
 - e) sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigt..... 1 Rthlr. 15 Sgr.,
 - f) sofern die Strafe höher ist..... 3 Rthlr.;

2) wenn

2) wenn die Anschulldigung bestritten worden ist, tritt das Doppelte dieser Sätze ein.

§. 4.

- 1) In polizeigerichtlichen Strassachen, in denen es zur Hauptverhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassene Strafverfügung definitiv festgesetzt worden ist, werden die Sätze §. 3. unter 1. angesetzt.
- 2) Wird gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben und dieser durch Urtheil verworfen (Strafprozeß-Ordnung §. 363.), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§. 5.

In allen übrigen in den §§. 3. und 4. nicht erwähnten Strassachen, mit Ausnahme der auf erhobene Privatklage verhandelten (§. 7.), kommen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren vor dem Polizeigerichte, vor der Strasskammer oder vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, zum Ansätze:

- 1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt, 1 Rthlr.; jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn die Strafe bloß in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;
- 2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von Einer Woche nicht übersteigt. 2 Rthlr.;
- 3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht übersteigt. 3 Rthlr.;
- 4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht übersteigt. 6 Rthlr.;
- 5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Wochen nicht übersteigt. 9 Rthlr.;
- 6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht übersteigt. 15 Rthlr.;
- 7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Monaten nicht übersteigt. 20 Rthlr.;
- 8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von Einem Jahre nicht übersteigt. 25 Rthlr.;
- 9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht übersteigt. 30 Rthlr.;
- 10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht übersteigt. 40 Rthlr.;
- 11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt. 60 Rthlr.;
- 12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist. 100 Rthlr.

§. 6.

In den höheren Instanzen sind folgende Sätze zu erheben:

- 1) wenn die Berufung in Gemäßheit des §. 381. der Strafprozeß-Ordnung ohne Hauptverhandlung zurückgewiesen ist, die Sätze §. 3. unter 1., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr.;
- 2) wenn es in der Berufungs- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz zur Hauptverhandlung gekommen ist:
 - a) in den im §. 3. erwähnten Sachen die doppelten Beträge der daselbst unter Nr. 1. erwähnten Sätze, jedoch nicht unter 15. Sgr. und nicht über 5 Rthlr.;
 - b) in anderen Sachen die Hälfte der §. 5. vorgeschriebenen Sätze, jedoch nicht unter 1 Rthlr.;
- 3) im Falle des §. 392. Absatz 2. der Strafprozeß-Ordnung ist der Justizminister berechtigt, diejenigen Kosten, welche in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde entstanden und dem Beschuldigten zur Last gelegt worden sind, ganz oder theilweise niederzuschlagen.

§. 7.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage kommen in jeder Instanz zum Ansätze:

- A. wenn nach stattgehabter Beweisaufnahme erkannt wird:
 - 1) in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen . . 8 Rthlr.;
 - 2) in den vor der Strafkammer verhandelten Sachen . . 16 Rthlr.;
- B. wenn ohne Beweisaufnahme erkannt wird, zwei Drittel der Sätze zu A.;
- C. wenn die Sache nach eingetretener mündlicher Verhandlung ohne Erkenntniß beendet wird, die Hälfte der Sätze zu A.;
- D. in dem §. 6. Nr. 1. erwähnten Falle, der Satz zu C.

Wenn mehrere Privatkläger in der nämlichen Sache auftreten, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl derselben das Doppelte der tarifmäßigen Sätze erhoben. Für den hiernach zur Erhebung kommenden Satz haften die in die Kosten verurtheilten Privatkläger antheilsweise, für die baaren Auslagen (§. 12.) aber solidarisch. Für die Widerklage wird ein besonderer Tariffatz nicht erhoben.

§. 8.

- A. Für die einfache Zurückweisung der gegen Urtheile eingelegten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, eines Gesuches um Wiederaufnahme der Untersuchung, oder eines Einspruches gegen die Strafverfügung des Polizeirichters, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines solchen Rechtsmittels,

Gesuchs oder Einspruchs, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

- 1) in den Fällen der §§. 3. und 4. — Rthlr. 5 Sgr.,
- 2) in den Fällen des §. 5:

a) unter	1. bis	5.	—	=	10	=
b) "	6. "	8.	—	=	20	=
c) "	9. und	10.	1	=	—	=
d) "	11. "	12.	2	=	—	=

3) in dem Verfahren auf erhobene Privatklage 20 Sgr..

- B. Wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung des Rechtsmittels, Gesuchs oder Einspruchs (littr. A.) in höherer Instanz verworfen, oder das Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat, so kommt das Doppelte der vorstehenden Sätze zum Ansatz.
- C. Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Rechtsmittel in Strafsachen werden in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen 5 Sgr., sonst ohne Unterschied 10 Sgr. angesetzt.
- D. Für die Zurückweisung einer Privatklage wird der Satz zu A. Nr. 3. erhoben.

§. 9.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theile besonders erhoben:

- 1) in den Fällen des §. 3. — Rthlr. 5 Sgr.,
- 2) in anderen Fällen, wenn der Termin angestanden hat:

a) vor dem Polizeigerichte oder einem einzelnen Richter	—	=	15	=
b) vor einem Gerichtskollegium	1	=	—	=
c) vor einem Schwurgerichte	2	=	—	=

§. 10.

Wird das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt.

Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 11.

Die nach §. 461. der Strafprozeß-Ordnung dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten des Kontumazial-Verfahrens werden mit der Hälfte der Sätze des §. 5. nach Maaßgabe der in contumaciam erkannten Strafe, jedoch mit

Beschränkung auf ein Minimum von 2 Rthlr. erhoben, ohne Rücksicht auf den Ausfall des in Folge der Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten ergehenden Urtheils.

§. 12.

Außer den vorstehenden Tariffätzen (§§. 3—11.) sind in Strassachen mit Einschluß der Verhandlungen über Strafvollstreckung, Strafumwandlung und Straferlaß keine Stempel- oder andere Gebühren, sondern nur noch baare Auslagen, insbesondere die in der Sache entstandenen Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaltschaft, die an Zeugen, Sachverständige, Geistliche und Aerzte gezahlten Gebühren, ingleichen Insertionskosten, Portobeträge und die in Folge von Requisitionen ins Ausland erwachsenen Kosten dem Verurtheilten in Rechnung zu stellen, insoweit derselbe nicht in dem Urtheil von einzelnen dieser Nebenkosten entbunden ist.

Portofrei werden befördert alle von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft abgehenden Sachen und veranlaßten Insinuationen. In allen anderen Fällen, namentlich für Geldsendungen, wird Porto erhoben; auch behält es bei der Verpflichtung der Parteien, ihre Eingaben und Geldsendungen an die Behörden zu frankiren, das Bewenden.

§. 13.

Von mehreren in derselben Strassache verurtheilten Angeschuldigten sind die baaren Auslagen (§. 12.) solidarisch zu erstatten, insoweit nicht in dem Urtheil etwas Anderes bestimmt ist.

§. 14.

Zu den baaren Auslagen (§. 12.) gehören auch die Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten; dieselben sind stets nur demjenigen Verurtheilten, welchen sie betroffen haben, in Rechnung zu stellen.

Die näheren Anordnungen über den Ansaß dieser Kosten bleiben einem von dem Justizminister, hinsichtlich der Transportkosten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern, zu erlassenden Regulative vorbehalten. Bis diese Anordnungen erfolgen, bleiben die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 15.

Bei einer Leichenbesichtigung oder einer Leichenöffnung werden, wenn sich ergibt, daß der Tod durch Selbstmord, eigenes Verschulden des Verstorbenen, oder durch einen demselben zugestoßenen äußeren Unfall verursacht worden ist, die baaren Auslagen (§. 12.) aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 16.

Die Zurückstattung der nach §. 492. der Strafprozeß-Ordnung von dem Privatkläger eingezahlten Kostenvorschüsse findet nur insoweit statt, als dieselben den nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweiter Beendigung der Sache zum Ansaß kommenden Kostenbetrag übersteigen; dem Privatkläger steht im

*Argutatis n. 6
Civ. prozess n. 92
bald die Verurteilung i. Civ.
Wegung des in Strafsachen
ausgesprochenen, von 1801
ten, pro tag jedweder
Wahlkollegen, in den
Kammern des Geg. 1801
C. 10, C. 101, 102, 103
Frankfurt 1801
1801, 1802, 1803, 1804, 1805*

im Uebrigen nur das Recht zu, die zur Kostenzahlung verurtheilte oder verpflichtete Partei nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften zur Erstattung anzuhalten.

§. 17.

Die Gebühren der Rechtsanwalte (Advokaten) in Strassachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Vertheidigung in erster Instanz — die Fälle der Privatklage ausgenommen — können liquidirt werden:

- 1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen 15 Sgr.;
- 2) in allen übrigen zur Zuständigkeit des Polizeigerichts gehörigen Sachen..... 1 Rthlr. 15 Sgr. ;
wenn es sich jedoch um ein Vergehen handelt 3 Rthlr. ;
- 3) in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen 5 Rthlr. ;
- 4) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen 10 Rthlr. ;
wenn aber der Verweisungsbeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist 20 Rthlr. ;
- 5) außerdem, wenn sich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in einer Sache über 2 Tage hinaus erstreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt (Advokat) als Vertheidiger beschäftigt gewesen ist 2 Rthlr. 15 Sgr.

B. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage können liquidirt werden:

- 1) wenn nach stattgehabter Beweisaufnahme erkannt wird:
 - a) in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen 5 Rthlr. ,
 - b) in den vor der Strafkammer verhandelten Sachen 8 Rthlr. ;
- 2) wenn ohne Beweisaufnahme erkannt wird, zwei Drittel der Sätze zu 1. ;
- 3) wenn die Sache nach eingetretener mündlicher Verhandlung ohne Erkenntniß beendigt wird, die Hälfte der Sätze zu 1.

C. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 2. 3. und 4., wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maaßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem obersten Gerichtshof fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen 5 Rthlr.

D. Ist blos die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, oder die Gegenschrist angefertigt worden, so können in den Fällen zu A. 1. und 2. = 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3. und 4. die

halben daselbst bestimmten Sätze und in den Fällen zu B. ein Drittel der Sätze zu 1. a. daselbst liquidirt werden.

Ebensoviel ist für Begnadigungsgesuche und Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig.

Für die Anmeldung eines Rechtsmittels kann, wenn außerdem die Rechtfertigungsschrift angefertigt worden ist, kein besonderer Satz, im Uebrigen aber in allen Fällen nur 15 Sgr. liquidirt werden.

E. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift bei Rechtsmitteln gegen Beschlüsse oder Verfügungen können nur 15 Sgr. liquidirt werden.

F. Rechtsanwälte (Advokaten), welche als Vertreter eines Privatklägers, oder als Vertreter des Fiskus nach §. 479. der Strafprozeß-Ordnung auftreten, haben dieselben Gebühren zu beziehen, wie Vertheidiger.

Für die Anfertigung einer zurückgewiesenen oder vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommenen Privatklage kann 1 Rthlr. 20 Sgr. liquidirt werden. Außer den vorstehenden Gebührensätzen (A.—F.) sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

§. 18.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage kann die obsiegende Partei, welche sich eines Rechtsanwalts (Advokaten) bedient hat, die Erstattung der Gebühren und Auslagen desselben von dem Gegner nur dann und nur soweit fordern, als die Führung der Sache durch sie selbst gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde, oder wenn die Partei durch Krankheit, Abwesenheit oder amtliche Dienstverhältnisse an der eigenen Wahrnehmung der Sitzung verhindert war.

II. Besondere Bestimmungen für die Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der vormalig freien Stadt Frankfurt.

§. 19.

In Ansehung des Verfahrens bei Liquidirung, Festsetzung und Einziehung der Gerichtskosten und der Gebühren und Auslagen der Anwälte (Advokaten), ingleichen hinsichtlich der Höhe der den Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Rechtsanwälten (Advokaten) zu gewährenden Reisekosten und Diäten bleiben in den Gebieten des vormaligen Königreichs Hannover und der vormalig freien Stadt Frankfurt die bisher in Geltung gewesenen Vorschriften mit nachfolgenden Zusätzen und Aenderungen (§§. 20 — 26.) maßgebend.

§. 20.

Zur Sicherstellung der gerichtlichen Kosten kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Beschlagnahme des Vermögens des Angeklagten, soweit sie zu jenem

jenem Zwecke erforderlich ist, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Gerichte angeordnet werden.

§. 21.

Die Gebühren, welche nach Abschnitt II. des Hannoverschen Gesetzes, die Gebührentage in Strassachen betreffend, vom 13. April 1859., und nach Artikel 12. unter III. des Frankfurter Gesetzes über Taxen und Gebühren bei den Strafgerichten vom 16. September 1856. gewissen Klassen von Gerichtsbeamten als Emolumente zustehen, werden denselben aus den eingegangenen Gerichtskosten vergütet. Betragen die Gerichtskosten weniger als die Emolumente, so kommen die letzteren statt der Gerichtskosten in Ansatz.

Können die Kosten nur theilweise beigetrieben werden, so sind aus dem eingegangenen Betrage die Emolumente zunächst zu decken. Kann diese Deckung nicht vollständig erfolgen, so ist die eingegangene Summe unter mehrere Gebührenberechtigte verhältnißmäßig zu vertheilen.

Zur Zeit und innerhalb Jahresfrist nach Aufstellung der Kostenrechnung unbeitragliche Kostenbeträge gelten gegenüber den zum Bezuge von Emolumenten Berechtigten als definitiv niedergeschlagen.

Die Aufrufgebühr (Absatz 3. des angeführten Abschnittes des Hannoverschen Gesetzes) wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage auch von jedem erschienenen Privatkläger berechnet.

§. 22.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind die Gerichtskosten, soweit sie nicht durch die vom Privatkläger geleisteten Vorschüsse gedeckt sind, in der nämlichen Weise einzuziehen, wie in anderen Strassachen; dieselben werden, falls das Verfahren ohne Urtheil beendet wird, dem Privatkläger, im Uebrigen aber Demjenigen in Rechnung gestellt, welchem sie durch die rechtskräftige Entscheidung zur Last gelegt sind, oder welcher sie durch Einlegung eines zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Rechtsmittels veranlaßt hat.

§. 23.

Für Abschriften, welche einer Partei nicht nach gesetzlicher Vorschrift, sondern auf ihren Antrag und ohne daß ihr ein Recht auf deren unentgeltliche Mittheilung zusteht, erteilt worden, sind Schreibgebühren nach den bisherigen Sätzen zu erheben.

§. 24.

Wo in dem Hannoverschen Gesetz (§. 21.) verschiedene Sätze für Polizeistraffachen, leichte oder schwere Strassfälle bestimmt sind, tritt die aus der Zuständigkeit der Polizeigerichte, Strasskammern und Schwurgerichtshöfe sich ergebende Unterscheidung an die Stelle.

§. 25.

In Steuerkontraventionsachen, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung verhandelt werden, findet ein von den allgemeinen Vorschriften abweichender Kosten- und Gebührenansatz — Abschnitt V. des Hannoverschen Gesetzes (§. 21.) — nicht ferner statt.

§. 26.

Die im zweiten Absätze des Artikels 3. des Frankfurter Gesetzes (§. 21.) den Armenanwälten eingeräumte Befugniß findet in allen Strassachen statt.

§. 27.

Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind in den im §. 19. gedachten Landestheilen nach Maaßgabe des Regulativs zu bestimmen, welche der heute erlassenen Verordnung, betreffend den Ansaß der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, beigelegt ist.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 28.

Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem 1. September 1867. Gesetzeskraft. Dieselbe findet auch auf die an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin gelangenden Strassachen Anwendung und modifizirt sich hiernach die Bestimmung im §. 11. der über die Errichtung dieses Gerichtshofes ergangenen Verordnung vom 27. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1103.).

§. 29.

Mit dem genannten Zeitpunkte (§. 28.) treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der Abschnitt I., der §. 10. Nr. 2—6., der §. 11. und der §. 12. A.—C. des Hannoverischen Gesetzes (§. 21.), ingleichen der erste Absatz des Artikels 3. und die Artikel 4. und 9. des Frankfurter Gesetzes (§. 21.) nebst den Abschnitten I. II. und IV. A.—G. im Artikel 12. desselben Gesetzes außer Geltung.

Insofern jedoch nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 921.) die zu dem genannten Zeitpunkte anhängigen Untersuchungssachen noch in dem bisherigen Untersuchungsverfahren weiter geführt werden, sind auch die Kosten, Stempel und Gebühren nach den älteren Bestimmungen zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliß.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6795.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem von dem Magistrate zu Halle a. d. S. im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen worden ist, zur Errichtung eines städtischen Wasserwerks und zur Ausführung mehrerer anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine Anleihe zum Betrage von 600,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende und mit Zinskupons versehene neue Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von sechshunderttausend Thalern Hallischer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

100,000	Thaler	in	Apoints	zu	500	Thalern,
400,000	"	"	"	"	100	"
100,000	"	"	"	"	50	"

auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom Jahre 1872. ab durch Verloosung oder Ankauf der Obligationen mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages des Wasserwerks, soweit solcher die zur Verzinsung und Tilgung des auf dasselbe verwendeten Kapitals erforderlichen Beträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 2. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

O b l i g a t i o n

der Immediatstadt Halle a. d. S.

Lit. (Stadtwappen.) N^o.

über

<table border="0"> <tr><td>500</td><td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">Thaler Preussisch Kurant.</td></tr> <tr><td>100</td></tr> <tr><td>50</td></tr> </table>	500	}	Thaler Preussisch Kurant.	100	50	
500	}			Thaler Preussisch Kurant.		
100						
50						

Der Magistrat der Immediatstadt Halle a. d. S. urkundet und bekennt hiermit auf Grund der zustimmenden Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 25. März und vom 17. Juni 1867., daß der Inhaber dieser Obligation ein Darlehenskapital von

<table border="0"> <tr><td>Fünfhundert</td><td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">Thaler Preussisch Kurant,</td></tr> <tr><td>Einhundert</td></tr> <tr><td>Fünfzig</td></tr> </table>	Fünfhundert	}	Thaler Preussisch Kurant,	Einhundert	Fünfzig	
Fünfhundert	}			Thaler Preussisch Kurant,		
Einhundert						
Fünfzig						

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat.

Diese Obligation bildet einen Theil der zur Anlage eines Wasserwerks und zu verschiedenen öffentlichen Bauten und Einrichtungen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..^{ten} 1867. aufgenommenen Anleihe von 600,000 Thalern. — Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten und nicht reduzierbaren Zinsen werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons durch die Stadtkämmerei gezahlt.

Mit dieser Obligation sind dergleichen Zinskupons zunächst für die ... Jahre vom 1^{ten} 1867. bis ..^{ten} 1872. ausgegeben; für die weitere Zeit werden neue Zinskupons für fünfjährige Perioden gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons bei der Kämmereikasse verabfolgt.

Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals geschieht vom 1. Januar 1872. ab mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane mit Einem Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen; auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Halle a. d. S., den ganzen Reinertrag des Wasserwerks, soweit er die zur Verzinsung und Tilgung des in demselben angelegten Kapitals erforderlichen Beträge übersteigt, zur Amortisation

tisation der Anleihe zu verwenden. Den Kommunalbehörden bleibt außerdem das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder die sämtlichen Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern derselben ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge drei Monate vor dem Zahlungstermine durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg, den Staatsanzeiger, das Hallesche Tageblatt und eine Hallesche Zeitung.

Sollte eines oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Oktober gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. Von diesem Fälligkeitstage ab hört die Verzinsung des Kapitals auf.

Der Kapitalbetrag der ausgelosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinskupons verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres ihrer Fälligkeit.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle a. d. S. — Zinskupons können weder aufgeboden noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kammereikasse der Stadt anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesamtvermögen und Einkommen der Stadt.

Halle a. d. S., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

Der Magistrat der Immediatstadt Halle a. d. S.

(Gedruckt: Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. N^o

Ausgefertigt:

Der Kammereikassen-Kontroleur.

Der Kämmerer.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

..... Rthlr. .. Sgr. **K u p o n** Kupon №

(Kuponstempel.)

zur

(Stadtwappen.)

Obligation der Immediatstadt Halle a. d. S.

Lit. $\left. \begin{matrix} \text{A.} \\ \text{B.} \\ \text{C.} \end{matrix} \right\}$ № über **Thaler Kurant.**

Inhaber empfängt am ..^{ten} 18.. an halbjährigen Zinsen aus der Kammereikasse der Stadt Halle a. d. S. Rthlr. .. Sgr. Kurant.
Halle a. d. S., den ..^{ten} 18..

Der Magistrat.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

Eingetragen im Kuponbuche der Stadt Halle Fol.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

T a l o n

zur

Obligation der Immediatstadt Halle a. d. S.

Lit. $\left. \begin{matrix} \text{A.} \\ \text{B.} \\ \text{C.} \end{matrix} \right\}$ № über **Thaler Kurant.**

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der vorbenannten Obligation die ..^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..^{ten} 18.. bis zum ..^{ten} 18.. bei der Kammereikasse zu Halle a. d. S.
Halle a. d. S., den ..^{ten} 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).